



Mit Abfallkalender
für das Jahr 2024
zum Herausnehmen

Gesegnete Weihnachten

und ein gesundes neues Jahr!

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

AUS DEM INHALT

- ♦ Hochwasserschutz: Bürgerworkshops stießen auf erfreulich große Resonanz bei der Bevölkerung
- ♦ Sportlerehrung 2024: Vorschläge und Bewerbungen sind ab sofort bis zum 31. Januar 2024 möglich
- ♦ Erster Spatenstich: Die Firma Fiege verdoppelt ihre Logistikfläche im Gewerbegebiet „An der Römerallee“
- ♦ Bürgerbüro: Untersuchungsberechtigungsschein und Führungszeugnis online beantragen

NOTRUFNUMMERN

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen -
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251-5036**

Zahnärztlicher Notdienst:

01805-986700

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de



Folgen Sie uns auf Instagram
www.instagram.com/stadtzuelpich

Abonnieren Sie unseren Newsletter
www.zuelpich.de/newsletter



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auf dem Kalender sind nur noch wenige Blätter vorhanden und das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Jedes Jahr stellen wir uns die Frage, wo die Zeit geblieben ist und wir haben das Gefühl, die Zeit läuft immer schneller. Die Feiertage bieten die Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen, als Familie zusammen zu feiern und Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr zu nehmen. Jeder von uns hat sicherlich schöne und vielleicht auch weniger schöne Ereignisse in diesem Jahr erlebt, manche sogar einen schweren Schicksalsschlag zu bewältigen.

Nachdem uns ab 2020 die Coronapandemie, 2021 die Flutkatastrophe und seit 2022 der Ukraine-Krieg sehr beschäftigt haben bzw. immer noch beschäftigen, ist in diesem Jahr in Israel ein menschenverachtender Kampf entbrannt, der auch uns hier in Deutschland nicht unberührt lassen kann. Bei der Berichterstattung in den Medien hat man das Gefühl, es gibt immer mehr Kämpfe, Kriege und Angriffe auf die Demokratie in der Welt.

Daher ist es umso wichtiger, die Demokratie zu schützen, Gemeinschaft zu leben und sich in die Gesellschaft einzubringen. Diese Grundsätze beginnen schon in der Familie. Daher bietet sich besonders an Weihnachten und Silvester die Gelegenheit, im Familien- und Freundeskreis Gemeinschaft zu leben und zu feiern, dabei aber auch nicht die Menschen zu vergessen, die aus den unterschiedlichsten Gründen in diesem Jahr diese Feste nicht so feiern können oder dürfen wie wir.

Verwaltung und Stadtrat hatten auch in diesem Jahr viele Herausforderungen zu bewältigen. Eine große Herausforderung war und ist die Unterbringung geflüchteter Menschen. Hierbei sind wir selbstverständlich auch auf die Mitwirkung und Akzeptanz unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Nur gemeinsam können wir diese Herausforderung zum Wohle Aller bewältigen, dies geht nur mit Ihrer Hilfe!

An dieser Stelle danke ich allen, die mit ihrem persönlichen Engagement bei der Bewältigung der Herausforderungen sowie der positiven Entwicklung unserer Stadt mithelfen, sei es durch die Arbeit im Stadtrat, in der Verwaltung,



in den Vereinen, sei es durch Nachbarschaftshilfe oder soziale Initiativen. Ihr Engagement trägt wesentlich zur besseren Lebensqualität in unserer Stadt bei. Wir brauchen Sie und Ihren Einsatz auch zukünftig!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Zülpich ist eine lebens- und liebenswerte Stadt. Wir haben viele Stärken, auf die wir stolz sein können! Gemeinsam geht vieles besser, problemloser und schneller.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für eine positive Zukunft unserer Stadt treffen werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen von Rat und Verwaltung ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Mit weihnachtlichen Grüßen aus dem Zülpicher Rathaus.

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

Aktuell	2
Bekanntmachungen	3
Der Bürgermeister informiert.....	17
Schulen	24
Kindergärten.....	25
Vereinsmitteilungen	27

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes:
Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53909 Zülpich,
Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, eMail: phavenith@stadt-zuelpich.de,
Internet: www.zuelpich.de

Für den Anzeigenteil verantwortlich:
SHAPE COMMUNICATIONS Günther Teusch, Elisabeth-Jansen-Str. 3, 50374
Erfstadt, Telefon: 02235 - 72 066, eMail: contact@shape-communications.de,
Internet: shape-communications.de

Satz & Layout, Druckabwicklung:
ZetCom Mediendesign, Dirk Klotz, Dahlienweg 1, 53909 Zülpich, Telefon:
02256 - 959595, eMail: service@zetcom.de, Internet: www.zetcom.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im
Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird
nicht zurückgesandt. Auflage: 9.600 Exemplare

7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Aufgrund

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.04.2022 (GV NRW, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 21 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Zülpich vom 24.09.2007, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am... die folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren werden die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) auf Antrag abgezogen. Dabei kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen verlangen, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute messrichtige und geeignete Messeinrichtung (Zwischenzähler) in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen: Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis des messrichtig funktionierenden Wasserzählers ist das hierzu von der Stadt Zülpich vorgehaltene Anmeldeformular „Anmeldung eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung und/ oder Viehtränkung“ und das Dokument „Verfahrenshinweise zur verbindlichen Kenntnisnahme zur Anmeldung eines Zwischenzählers“ vor der erstmaligen Benutzung zu beachten und unterschrieben vorzulegen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Einzelfall kann – wenn die Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers nicht besteht – bei Großviehtränkung eine Menge von 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Tiere zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 07. Januar des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Des Weiteren kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dahingehend fordern, dass dieser ausdrücklich erklärt, dass die abziehenden Wasser nicht in den Kanal gelangt sind.

§ 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 4,35 EUR je cbm Schmutzwasser

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Teilbefestigte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Rasengitterstein und Porenbetonstein. Dabei muss ferner eine Versickerungsfähigkeit von 0,05 L/m²/Sekunde bzw. 500 Liter/Sekunde/ha sowie ein Gefälle von maximal 2 % eingehalten werden. Versickerung über die Fugen erfüllt nicht die Anforderungen an eine teilbefestigte Fläche. Die Angaben können durch Mitarbeiter der Stadt jederzeit vor Ort überprüft werden. Der Stadt ist ein Nachweis über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien vorzulegen (Zertifikat).

§ 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter der sich nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 8 ergebenden bebauten und/oder befestigten Fläche 1,06 EUR/m²/Jahr. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 qm werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 qm auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Artikel II

§ 12

Inkrafttreten:

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister

Zülpich, 29.11.2023

gez. Ulf Hürtgen



3. Änderung vom 29.11.2023 zur Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

im Gebiet der Stadt Zülpich (Parkgebührenordnung) vom 04.12.2014

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Nr.21/2016 S. 515) vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 141), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 28. November 2023 folgende 3. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Zülpich (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zur Überwachung der Parkzeit nur durch Betätigen eines Parkscheinautomaten zulässig ist, wird für das Parken eine Parkgebühr auf folgenden Parkflächen erhoben:

- Martinstraße (altes Kino)
- von Lutzenberger-Straße (Parkplatz GZZ)
- Bonner Straße / Frankengraben
- Rathausinnenhof
- Weierstraße
- Parkplatz Nideggerer Straße

§ 3 wird wie folgt geändert:

Diese 3. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Zülpich (Parkgebührenordnung) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister
Zülpich, 29.11.2023
gez. Ulf Hürtgen

8. Satzung vom 29.11.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Zülpich vom 18.12.2002

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610)

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende 8. Satzung vom 29.11.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 erhält in ihrem Tarif folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebührentarif
1.3.	Urnengrabstätte	
1.3.3.	Urnwahlgräber mit Grabplatte als „Baumbestattung“, je Stelle (mit Gestellung der Grabplatte)	1.555,00 EUR

Artikel II

Die 8. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister
Zülpich, 29.11.2023
gez. Ulf Hürtgen

12. Satzung vom 29.11.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Stadt Zülpich (Klärschlammssatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW, S. 233) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023, I Nr. 96 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.

NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
 • der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560ff.) in der jeweils geltenden Fassung
 • des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I, 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung,
 hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich (Klärschlammsatzung) vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von weniger als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist **27,97 €**
 b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert, der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts aufweist **47,47 €**

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister

Zülpich, 29.11.2023

gez. Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Modifizierung vom 29.11.2023 des als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 14.12.2007

Straßenverzeichnis

Str.	Orts- Straße	Schl. teil	Reinig- klasse
4942	GEI	Aachener Straße	S 2 / W 1
4634	BES	Adelsweg	S 1
4526	ZÜL	Adenauerplatz	S 1
4539	HOV	Adolf-Kolping-Straße	S 1
4577	LÜS	Ägidiusweg	S 1
4761	ÜLP	Ahrstraße	S 1
4842	ENZ	Albert-Schweitzer-Straße	S 2 / W 1
4936	GEI	Alderikusstraße	S 1

4451	ZÜL	Alemannenstraße	S 1
4530	ZÜL	Allensteiner Straße	S 1
4890	SCH	Alte Bachstraße	S 2 / W 1
4757	DÜR	Alte Heide	S 1
4563	ZÜL	Alte Kornkammer	S 1
4732	MER	Alter Weg	S 2 / W 1
4745	DÜR	Am Bahnhof	S 1
4541	HOV	Am Baumgarten	S 1
4452	ZÜL	Am Bildchen	S 1
4565	NEM	Am Braunacker	S 1
4578	LÜS	Am Burgweiher	S 1
4641	WIC	Am Fuchsberg	S 1
4917	BÜR	Am Heidenfeld	S 2 / W 1
4762	ÜLP	Am Holzweg	
		a) von Eulenweg bis Finkenweg	S 2 / W 1
		b) von Finkenweg bis Ortsende	S 1
		c) Verbindungsweg Am Holzweg zur Moselstraße	S 2 / W 1
4926	BÜR	Am Kopmann	S 1
4653	WIC	Am Kreisbahnhof	
		a) Gefällestrecke	S 2 / W 1
		b) von Gefällestrecke bis Wendehammer	S 1
4564	ZÜL	Am Meilenstein	S 3 / W 1
4980	FÜS	Am Pantzenberg	S 1
4801	LIN	Am Sandberg	
		a) von Ülpener Weg bis von-Colyn-Straße	S 2 / W 1
		b) von Kreuzung von-Colyn-Straße bis Wendehammer	S 1
4904	SCH	Am Schützenhaus	S 1
4453	ZÜL	Am Silberberg	S 1
4954	GEI	Am Steenere Hus	S 1
4931	EPP	Am Stein	S 1
4937	GEI	Am Valder	S 1
4816	LÖV	Am Vlattener Bach	S 1
4638	WIC	Am Wachbaum	
		a) von Mülheimer Straße bis Straße In der Höhle	S 2 / W 1
		b) von In der Höhle bis In der Otterkaul	S 1
4552	HOV	Am Wassersportsee, Luxemburger Str. bis Einfahrt Marienborn	S 2 / W 1
4817	LÖV	Am Wehr	S 2 / W 1
4538	ZÜL	Am Ziegelbruch	S 3 / W 1
4763	ÜLP	Amselweg	S 1
4807	LIN	An der Burg	S 1
4836	ENZ	An der Drüghweide	S 1
4872	SCH	An der Erk	S 1
4874	SCH	An der Gülüchsburg	
		a) von Alte Bachstraße bis B 477	S 2 / W 1
		b) von Schwerfener Hauptstraße bis Alte Bachstraße	S 1
4533	ZÜL	An der Industriebahn	S 2 / W 1
4621	WEIL	An der Kirche	S 2 / W 1
4670	LÖV	An der Koppel	S 1
4606	OEL	An der Ölmühle	S 1
4622	WEIL	An der Tränke	S 1
4837	ENZ	An der Trift	S 1
4632	ZUL	Andreas-Broicher-Platz	S 2 / W 1
4838	ENZ	Angerbitz	S 1
4851	ENZ	Antonigartzem	S 1
4737	LAN	Antoniusstraße	S 1
4600	ZUE	Apfelweg	S 1
4982	JUN	Astreastraße	S 2 / W 1
4764	ÜLP	Auf dem Acker	S 1
4908	SCH	Auf dem Äckerchen	S 1
4672	HOV	Auf dem Driesch	S 1
4949	GEI	Auf dem Fluß	S 1
4704	SIN	Auf dem Sand	S 1
4765	ÜLP	Auf den Steinen	
		a) von Rheinstraße bis Grundstück Nordeifelwerkstätten	S 2 / W 1
		b) von Nordeifelwerkstätten bis Rheinstraße 71	S 1

4818 LÖV	Auf der Auel	S 1	b) ab Hochstadenstraße bis Wendehammer	S 1	
4671 ZÜL	Auf der Rütt	S 1	4610 RÖV	Drimbornweg	S 1
4611 RÖV	Auf'm Hagedorn	S 2 / W 1	4769 ÜLP	Drosselweg	S 1
4548 HOV	Augustinusstraße	S 1	4517 ZÜL	Duisburger Straße	S 1
4454 ZÜL	Bachsteinweg		4587 BES	Dürener Straße	S 2 / W 1
	a) Bachsteinweg	S 3 / W 1	4465 ZÜL	Düsseldorfer Straße	
	b) Zuwegung ehemaliges Tennisplatzgelände	S 1		a) von Frankengraben bis Nemmenicher Straße	S 2 / W 1
	c) Weg vom Bachtor zum Weiertor	S 1		b) von Nemmenicher Straße bis Krefelder Straße	S 1
4455 ZÜL	Bachstraße	S 3 / W 1	4983 JUN	Düttling (das bewohnte Teilstück)	S 1
4850 ENZ	Backesgarten	S 1	4738 LAN	Eifelstraße	S 3 / W 1
4939 GEI	Bahnhaus	S 1	4920 BÜR	Eldernstraße	
4746 DÜR	Bahnhofstraße	S 1		a) ab Lohgasse um das Schulgrundstück	S 2 / W 1
4785 ÜLP	Baumschulweg	S 1		b) von Langendorfer Straße bis Schulgrundstück	S 1
4747 DÜR	Bendenstraße			c) von Eppenicher Straße bis Langendorfer Straße	S 2 / W 1
	a) von Heerstraße bis Zum Kelderberg	S 2 / W 1		d) Stichwege zur Eldernstraße	S 1
	b) von Zum Kelderberg bis Ende	S 1	4961 FÜS	Ellemaarsgraben	S 1
4456 ZÜL	Bergheimer Straße		4559 ZÜL	Elster Straße	S 1
	a) Bergheimer Straße	S 3 / W 1	4985 JUN	Embkenener Straße	S 1
	b) Stichwege der Bergheimer Straße	S 1	4724 SIN	Engelhartszeller Straße	S 1
4766 ÜLP	Bergstraße	S 2 / W 1	4802 LIN	Enzener Straße	S 2 / W 1
4592 BES	Bessenicher Mühle	S 1	4911 BÜR	Eppenicher Straße	S 2 / W 1
4457 ZÜL	Bessenicher Weg	S 1	4962 FÜS	Eulenberg	S 1
4875 SCH	Beuelsstraße	S 2 / W 1	4770 ÜLP	Eulenberg	
4603 ZUE	Birnenweg	S 1		a) von Holzweg bis Falkenweg	S 2 / W 1
4586 BES	Bitzgasse	S 1		b) Stichweg neben Schulgrundstück zu Haus Nr. 6	S 1
4516 ZÜL	Blatzheimer Straße	S 3 / W 1	4466 ZÜL	Euskirchener Straße	S 1
4519 ZÜL	Blayer Straße	S 2 / W 1	4694 NEL	Falkenhof	S 1
4748 DÜR	Bleibachstraße	S 1	4771 ÜLP	Falkenweg	
4758 DÜR	Bleistraße	S 1		a) zwischen Eulenberg und Finkenweg	S 2 / W 1
4767 ÜLP	Blockhaus	S 1		b) von Finkenweg bis Bebauungsende	S 1
4916 BÜR	Blumenweg	S 1	4786 ÜLP	Fasanenweg	S 1
4607 OEL	Bollheimer Straße		4772 ÜLP	Finkenweg	S 2 / W 1
	a) von L 162 bis Kellerhofstraße	S 2 / W 1	4841 ENZ	Firmenicher Straße	S 2 / W 1
	b) von Kellerhofstraße bis Haus Bollheim	S 1	4876 SCH	Floisdorfer Straße	S 2 / W 1
4459 ZÜL	Bonner Straße	S 3 / W 1	4950 GEI	Forellenstraße	S 1
4970 FÜS	Bootsstraße	S 1	4467 ZÜL	Frankengraben	S 3 / W 1
4623 WEIL	Borrer Straße	S 2 / W 1	4642 WIC	Frankfurter Straße	S 2 / W 1
4624 WEIL	Boulliger Straße	S 1	4773 ÜLP	Frauenberger Weg	S 1
4656 MÜL	Bouligsmühle	S 1	4643 WIC	Friedhofstraße	S 2 / W 1
4460 ZÜL	Brabenderstraße	S 2 / W 1	4553 ZÜL	Friedrich-Ebert-Straße	S 1
4461 ZÜL	Brauergasse	S 2 / W 1	4644 WIC	Frohgasse	S 1
4566 NEM	Bruchstraße		4975 FÜS	Froitzheimer Weg	S 1
	a) Bruchstraße	S 2 / W 1	4787 ÜLP	Froschweg	S 1
	b) Stichweg zwischen Bruchstraße und Philipp-Orth-Straße	S 1	4988 JUN	Füssenicher Weg	S 2 / W 1
4768 ÜLP	Brückenstraße	S 1	4657 ZÜL	Gärtnerweg	S 1
4960 FÜS	Brunnenstraße	S 1	4554 ZÜL	Gardeplatz	S 3 / W 1
4965 FÜS	Brüsseler Straße	S 2 / W 1	4705 SIN	Gartenstraße	S 2 / W 1
4462 ZÜL	Buchenweg	S 1	4654 MÜL	Gassenpfad	S 1
4877 SCH	Burg Irnich	S 1	4468 ZÜL	Gasthausberg	S 2 / W 1
4661 MÜL	Burg Mülheim	S 1	4898 SCH	Gehner Straße	S 1
4906 SCH	Burg Virnich	S 1	4469 ZÜL	Geicher Gasse	S 2 / W 1
4839 ENZ	Burgstraße	S 2 / W 1	4984 JUN	Gertrudisstraße	S 2 / W 1
4540 HOV	Bürvenicher Straße		4878 SCH	Giersberg	S 2 / W 1
	a) ab Nideggener Straße bis Hermann-Josef-Straße	S 2 / W 1	4522 ZÜL	Giesebrechtstraße	S 2 / W 1
	b) ab Hermann-Josef-Straße bis Ortsende Rchtg. Merzenich	S 1	4626 WEIL	Glabbacher Straße	
4669 MÜL	Buschpfad	S 1		a) von Trierer Straße bis Sievernicher Straße	S 2 / W 1
4463 ZÜL	Chlodwigstraße			b) von Sievernicher Straße bis Disternicher Straße	S 1
	a) von Bonner Straße bis Auf der Rütt	S 2 / W 1	4921 BÜR	Goldsteinhof	S 1
	b) ab Auf der Rütt bis Lichweg	S 1	4518 ZÜL	Golzheimer Straße	S 3 / W 1
4840 ENZ	Dahlienweg	S 1	4470 ZÜL	Gottsberg	
4527 ZÜL	Danziger Straße mit Stichstraße	S 1		a) von Bachstraße bis Normannengasse	S 2 / W 1
4567 NEM	Dechant-Zangs-Straße	S 2 / W 1		b) von Normannengasse bis Martinstraße	S 1
4625 WEIL	Disternicher Straße	S 1	4941 GEI	Grabenstraße	S 1
4464 ZÜL	Dreikönigenstraße		4900 SCH	Grenicher Hof	S 1
	a) von Römerallee bis Hochstadenstraße	S 2 / W 1	4471 ZÜL	Grüne Gasse	S 1
			4472 ZÜL	Guinbertstraße	S 2 / W 1
			4473 ZÜL	Guter-Mann-Straße	S 1

4803 LIN	Hallstattweg		b) Weg parallel zum Bleibach	S 1	
	a) von Ülpenicher Weg bis von-Colyn-Straße	S 2 / W 1	4680 NEL	Johann-Brandenberg-Straße	S 1
	b) ab Straße von-Colyn-Straße bis Spielplatz	S 1	4852 ENZ	Johann-Schäfer-Straße	S 1
4608 OEL	Haus Bollheim	S 1	4664 MÜL	Johannesstraße	S 1
4662 MÜL	Haus Boulig	S 1	4755 DÜR	Johann-Greuel-Straße	S 1
4678 NEL	Haus Busch	S 1	4665 MÜL	Josef-Beden-Straße	S 1
4774 ÜLP	Haus Dürffenthal	S 1	4733 MER	Josef-Cremer-Straße	S 1
4568 NEM	Haus Lauvenburg	S 1	4532 ZÜL	Josef-Peiffer-Platz	S 1
4663 MÜL	Haus Pesch	S 1	4537 ZÜL	Juhlgasse	S 2 / W 1
4579 NEM	Heerfahrt	S 1	4968 FÜS	Jülicher Straße	
4749 DÜR	Heerstraße	S 3 / W 1		a) von St.-Nikolaus-Straße bis Kindergarten	S 2 / W 1
4930 EPP	Heimbacher Straße			b) ab Kindergarten bis Ende	S 1
	a) ab Ortseingang aus Richtung Wollersheim bis Ortsausgang	S 2 / W 1	4544 HOV	Juntersdorfer Straße	S 2 / W 1
	nach Bürvenich		4750 DÜR	Kanalstraße	S 1
	b) ab L 11 bis Ortsende Richtung Vlaten	S 1	4560 ZÜL	Kangasalastraße	S 1
4977 FÜS	Heinrich-Ohrem-Straße	S 1	4775 ÜLP	Kannengarten	S 1
4543 HOV	Hermann-Josef-Straße		4843 ENZ	Kapellenstraße	S 1
	a) von Nideggener Straße bis Bürvenicher Straße	S 2 / W 1	4458 ZÜL	Karl-Esser-Straße	S 1
	b) von Bürvenicher Straße bis Luxemburger Straße	S 1	4478 ZÜL	Karolingerstraße	S 2 / W 1
4474 ZÜL	Hertenicher Weg	S 1	4951 GEI	Karpfenstraße	S 1
4901 SCH	Hinter den Hecken	S 1	4477 ZÜL	Käsmarkt	S 2 / W 1
4475 ZÜL	Hochstadenstraße einschl. der Stichstraßen	S 1	4965 NEL	Katharinenhof	S 1
4943 GEI	Hompeschstraße	S 1	4914 BÜR	Kellergasse	S 2 / W 1
4888 SCH	Hornstraße	S 2 / W 1	4609 OEL	Kellerhofstraße	
4987 JUN	Hovener Straße	S 2 / W 1		a) von L 162 bis Bollheimer Straße	S 2 / W 1
4583 NEM	Hubert-Trimborn-Straße	S 1		b) von Bollheimer Straße bis An der Ölmühle	S 1
4580 LÜS	Hubertushof	S 1	4479 ZÜL	Keltenweg	
4804 LIN	Hüllenweg	S 1		a) ab Frankengraben bis Blayer Straße	S 2 / W 1
4788 ÜLP	Hummelweg	S 1		b) ab Blayer Straße bis Nemmenicher Straße	S 1
4604 OEL	Im Bungert	S 1		c) Stichwege Keltenweg	S 1
4945 GEI	Im Feldchen	S 1	4681 NEL	Kesselstraße	
4944 GEI	Im Felde	S 1		a) von Wichtericher Straße bis Pützstraße	S 2 / W 1
4964 FÜS	Im Geretchen	S 1		b) von Pützstraße bis Ende Bebauung	S 1
4880 SCH	Im Haag	S 1	4480 ZÜL	Ketteler Siedlung	S 1
4825 LÖV	Im Kamp	S 1	4481 ZÜL	Kettenweg	S 2 / W 1
4596 BES	Im Kirchfeldchen einschl. Stichweg zum Kindergarten und	S 2 / W 1	4707 SIN	Kirchstraße	
	zum Friedhof einschl. des Parkplatzes			a) Kirchstraße	S 2 / W 1
4956 GEI	Im Knekel	S 1		b) Stichweg zwischen Haus Nr. 4 und 8	S 1
4881 SCH	Im Meisenbusch		4602 ZÜL	Kirschweg	S 1
	a) ab Weststraße bis Floisdorfer Straße	S 2 / W 1	4482 ZÜL	Kleine Grüne Gasse	S 1
	b) ab Floisdorfer Straße bis Fußweg Giersberg	S 1	4534 ZÜL	Kleber Straße	S 1
4597 BES	Im Mühlenfeldchen	S 1	4720 SIN	Klostergarten	
4588 BES	Im Odenthal	S 1		a) von Gartenstraße bis Kindergarten	S 2 / W 1
4882 SCH	Im Tal	S 1		b) von Haus Nr. 3 bis 11	S 1
4581 NEM	Im Weidchen	S 1	4708 SIN	Klosterstraße	S 1
4966 FÜS	Im Wiesengrund	S 1	4483 ZÜL	Kölnstraße	S 4 / W 1
4476 ZÜL	Im Wingert	S 2 / W 1	4709		
4819 LIN	Im Tiergarten		SINZ		
	a) Im Tiergarten	S 2 / W 1		Kommerner Straße	
	b) Stichstraße zu Haus Nrn. 6 - 16	S 1		a) Kommerner Straße	S 3 / W 1
	c) Stichstraße Im Tiergarten bis Einfahrt Kindergarten	S 2 / W 1		b) Anliegerstraße - Parallelweg zur Kommerner Straße	S 1
4873 SCH	In den Auen	S 1	4528 ZÜL	Königsberger Straße	S 1
4883 SCH	In den Betzen	S 1	4605 OEL	Kornmühlenweg	S 1
4899 SCH	In den Erlen	S 1	4484 ZÜL	Krefelder Straße	
4673 ZÜL	In der Flachen	S 1		a) von Römerallee bis Düsseldorf Straße	S 2 / W 1
4826 LÖV	In der Furth	S 1		b) von Düsseldorf Straße bis Xantener Straße	S 1
4639 WIC	In der Höhle	S 1	4589 BES	Kreuzstraße	S 2 / W 1
4706 SIN	In der Hostert	S 1	4620 RÖV	Kuhweider Weg	S 1
4679 NEL	In der Hütte	S 1	4776 ÜLP	Kunibertstraße	S 1
4640 WIC	In der Otterkaul	S 1	4922 BÜR	Langendorfer Straße	
4521 ZÜL	Industriestraße	S 3 / W 1		a) entlang der Schule	S 2 / W 1
4885 IRN	Irnich	S 1		b) Schule bis Eldernstraße	S 1
4884 SCH	Irnicer Straße	S 1	4485 ZÜL	Langer Rehn	S 2 / W 1
4645 WIC	Jahnstraße		4562 ZÜL	Leiwener Straße	S 1
	a) von Mülheimer Straße bis Bleibach	S 2 / W 1	4777 ÜLP	Lerchenweg	S 1
			4789 ÜLP	Libellenweg	S 1
			4547 HOV	Lichweg	S 1

4486 ZÜL	Lindenweg	S 1	b) von Martinstraße bis Kölnstraße	S 1	
4710 SIN	Linzenicher Straße	S 2 / W 1	4967 FÜS	Oberdorfallée einschl. Stichweg	S 1
4947 GEI	Lochstraße	S 1	4612 RÖV	Oberelvenicher Straße	S 2 / W 1
4915 BÜR	Lohgasse	S 2 / W 1	4963 FÜS	Oststraße	S 1
4925 BÜR	Lohhof	S 1	4613 RÖV	Pankratiusstraße	S 1
4886 SCH	Lohmühlenstraße	S 1	4845 ENZ	Pastoratsstraße	S 1
4711 SIN	Löhrstraße	S 1	4536 ZÜL	Pastor-Bauer-Straße	S 1
4646 WIC	Lommersumer Straße		4551 HOV	Pastor-Kremers-Straße	S 1
	a) von Mülheimer Straße bis Spielplatz einschl. Stichweg	S 2 / W 1	4692 NEL	Pater-Dietmar-Straße	S 1
	b) von Spielplatz bis Ende	S 1	4555 ZÜL	Paul-Hubert-Pesch-Straße	S 1
4712 SIN	Lövenicher Straße	S 2 / W 1	4667 MÜL	Pescher Straße	S 1
4971 FÜS	Luisges Mühle	S 1	4584 NEM	Peter-Geuer-Straße	S 1
4790 ÜLP	Lurchenweg	S 1	4723 SIN	Peter-Hett-Straße	S 1
4569 LÜS	Lüssem	S 2 / W 1	4571 NEM	Peter-Simons-Straße	S 1
4570 NEM	Lüssemer Straße	S 2 / W 1	4572 DÜR	Petzestraße	S 1
4545 HOV	Luxemburger Straße	S 3 / W 1	4846 ENZ	Pfarrer-Funke-Straße	S 1
FLO	Luxemburger Straße		4780 ÜLP	Pfarrer-Jägers-Straße	S 1
	a) Luxemburger Straße	S 3 / W 1	4952 GEI	Pfarrer-Klein-Straße	S 1
	b) Anliegerstraße - Parallelstraße Luxemburger Straße	S 1	4976 FÜS	Pfarrer-Königs-Straße	S 1
4627 WEIL	Maarweg	S 1	4887 SCH	Pfarrer-Krumscheidt-Straße	S 2 / W 1
4529 ZÜL	Marienburger Straße	S 1	4685 NEL	Pfarrer-Linden-Straße	S 1
4682 NEL	Marienhof	S 1	4741 LAN	Pfarrer-Ostwald-Straße	S 1
4683 NEL	Marienstraße	S 2 / W 1	4986 JUN	Pfarrer-Wachten-Straße	S 2 / W 1
4487 ZÜL	Markt	S 3 / W 1	4572 NEM	Philipp-Orth-Straße	
4488 ZÜL	Martinstraße	S 3 / W 1		a) Philipp-Orth-Straße	S 2 / W 1
4913 BÜR	Mechernicher Straße	S 2 / W 1		b) Stichstraße an der alten Schule	S 1
4778 ÜLP	Meisenweg	S 1	4573 NEM	Poststraße	S 1
4489 ZÜL	Merowinger Straße	S 1	4821 LÖV	Prälat-Franken-Straße	
4490 ZÜL	Mersburdenstraße	S 1		a) von Ortseingang bis Urbanusstraße	S 2 / W 1
4713 SIN	Merzenicher Straße	S 2 / W 1		b) linksseitig des Rotbaches von Urbanusstraße bis Vlattener Bach	S 1
4714 SIN	Mittelstraße	S 1	4619 RÖV	Prälat-Lessenich-Straße	S 2 / W 1
4590 BES	Mönchhof	S 1	4822 LÖV	Probstmühle	S 1
4591 BES	Mönchhofweg	S 1	4891 SCH	Provinzialstraße	S 3 / W 1
4779 ÜLP	Moselstraße		4582 LÜS	Pützacker	S 1
	a) Moselstraße	S 2 / W 1	4686 NEL	Pützstraße	
	b) Stichweg zum Friedhof	S 2 / W 1		a) ab Talstraße bis Kesselstraße	S 2 / W 1
4491 ZÜL	Mühlenberg	S 2 / W 1		b) ab Kesselstraße bis Ende der Bebauung	S 1
4754 DÜR	Mühlenhof	S 1	4979 FÜS	Quellenweg	S 1
4719 SIN	Mühlenhostert		4601 ZÜL	Quittenweg	S 1
	a) Mühlenhostert	S 2 / W 1	4648 WIC	Raiffeisenstraße	S 1
	b) Stichwege zwischen den Häusern Nr. 8 - 14 und 22 - 32	S 1	4498 ZÜL	Rathausgasse	S 1
4715 SIN	Mühlenstraße	S 1	4781 ÜLP	Rheinstraße	S 3 / W 1
4647 WIC	Mülheimer Straße	S 2 / W 1	4955 GEI	Richard-Lawson-Straße	S 1
4492 ZÜL	Münsterstraße	S 4 / W 1	4782 ÜLP	Ringstraße	S 2 / W 1
4820 LÖV	Nachtigallenweg	S 1	4716 SIN	Ritterstraße	S 1
4493 ZÜL	Neffeltalstraße	S 1	4535 ZÜL	Rochushof	S 1
4844 ENZ	Nelkenweg	S 1	4499 ZÜL	Römerallee	S 3 / W 1
4494 ZÜL	Nemmenicher Straße		4652 WIC	Röschhofgasse	S 1
	a) von Römerallee bis Düsseldorfer Straße	S 2 / W 1	4973 FÜS	Rosengarten	S 1
	b) von Düsseldorfer Straße bis Ende	S 1	4783 ÜLP	Rosenweg	S 1
4751 DÜR	Neuenthaler Weg	S 1	4655 MÜL	Rotbachau	S 1
4546 HOV	Neuer Weg	S 2 / W 1	4574 NEM	Rotbachstraße	S 1
4495 ZÜL	Neusser Straße	S 1	4500 ZÜL	Rövenicher Straße	S 1
4889 SCH	Neustraße		4784 ÜLP	Ruckau	S 2 / W 1
	a) von Beuelsstraße bis Provinzialstraße	S 2 / W 1	4791 ÜLP	Salamanderweg	S 1
	b) Stichstraßen Neustraße	S 1	4501 ZÜL	Salentinweg	S 1
4496 ZÜL	Nideggener Straße		4981 JUN	Sankt Agatha Weg	S 1
	a) Nideggener Straße Ortsteil Zülpich	S 3 / W 1	4549 HOV	Schafsacker	S 1
HOV	b) Nideggener Straße bis Kreuzung Kloster Marienborn	S 3 / W 1	4501 ZÜL	Schießbahn	S 2 / W 1
	c) ab Kreuzung Kloster Marienborn bis Ende	S 2 / W 1	4520 ZÜL	Schleidener Straße	S 1
4666 MÜL	Niederberger Straße	S 2 / W 1	4722 SIN	Schmausegasse	S 1
4635 ZÜL	Nörvenicher Weg	S 1	4792 ÜLP	Schmetterlingsweg	S 1
4684 NEL	Nordstraße	S 1	4668 MÜL	Schmiedestraße	S 1
4497 ZÜL	Normannengasse		4503 ZÜL	Schmittgasse	S 1
	a) von Gottsberg bis Martinstraße	S 2 / W 1	4575 NEM	Schnorrenberg	S 1
			4576 NEM	Schnorrenberger Allee mit Zuwegung Sportplatz	S 1

4739 LAN	Schulstraße	S 2 / W 1	4630 WEIL	Ulrichstraße	S 1
4504 ZÜL	Schumacherstraße	S 4 / W 1	4823 LÖV	Urbanusstraße	S 2 / W 1
4556 ZÜL	Schützenplatz	S 1	4940 GEI	Veilchenstraße	S 2 / W 1
4593 BES	Schützenstraße	S 2 / W 1	4658 ZÜL	Villa Rustica	S 3 / W 1
4879 SCH	Schwerfener Hauptstraße		4740 LAN	Violenhof	S 1
	a) von Virnicher Straße bis Zum Kiesel	S 2 / W 1	4895 VIR	Virnich (Ortslage)	S 2 / W 1
	b) von Zum Kiesel bis Hornstraße	S 1	4896 SCH	Virnicher Straße	S 2 / W 1
	c) von Hornstraße bis Floisdorfer Straße	S 2 / W 1	4616 RÖV	Vogelsangstraße	
4649 WIC	Sebastianusstraße	S 1		a) von Oberelvenicher Straße bis Prälat-Lessenich-Straße	S 2 / W 1
4599 ZÜL	Seegartenstraße	S 1		b) von Prälat-Lessenich-Straße bis Ende Bebauung	S 1
4948 GEI	Seestraße	S 1	4511 ZÜL	von-Bodelschwingh-Straße	S 1
4730 MER	Severinusstraße		4806 LIN	von-Colyn-Straße	S 2 / W 1
	a) von K 30 bis Sinzenicher Straße	S 2 / W 1	4558 FLO	von-Hengebach-Straße	S 1
	b) von Sinzenicher Straße bis Ortsende (Gärtnerei)	S 1	4808 LIN	von-Keверberg-Straße	S 2 / W 1
4505 ZÜL	Siebengebirgsstraße einschl. Stichstraßen	S 1	4512 ZÜL	von-Lutzenberger-Straße	S 2 / W 1
4614 RÖV	Siechhaus	S 1	4923 BÜR	von-Orsbach-Weg	S 1
4628 WEIL	Sievernicher Straße		4525 ZÜL	von-Westerburg-Straße	S 1
	a) von Trierer Straße bis Gladbacher Straße	S 2 / W 1	4919 BÜR	Waldstraße	S 2 / W 1
	b) von Gladbacher Straße bis Ortsausgang	S 1	4513 ZÜL	Walramstraße	S 1
4731 MER	Sinzenicher Straße	S 2 / W 1	4938 GEI	Walter-Voegels-Straße	S 1
4953 GEI	Sommerbenden	S 1	4514 ZÜL	Weierstraße	S 2 / W 1
4650 WIC	Sonnenweg	S 1	4689 NEL	Weilerer Straße	S 1
4594 BES	Sportplatzweg	S 1	4902 SCH	Weingärten	S 1
4827 LÖV	St.-Agnesgasse	S 1	4718 SIN	Weingartgarten	S 1
4717 SIN	St.-Florian-Straße		4721 SIN	Weingartzhof	S 1
	a) von Kommerner Straße bis Umbach	S 2 / W 1	4893 SCH	Weststraße	S 2 / W 1
	b) von Umbach bis Bebauungsende	S 1	4690 NEL	Wichtericher Straße	S 2 / W 1
4756 DÜR	St.-Gereon-Straße	S 1	4595 BES	Wiesenstraße	S 1
4618 RÖV	St.-Hubertus-Weg	S 2 / W 1	4691 NEL	Wilhelm-Falkenberg-Straße	
4974 FÜS	St.-Nikolaus-Stift	S 1		a) ab Wichtericher Straße bis Marienstraße	S 2 / W 1
4969 FÜS	St.-Nikolaus-Straße einschl. Straße entlang der Kloster-Mauer bis zur K 82	S 2 / W 1		b) von Marienstraße bis Nordstraße	S 1
4946 GEI	St.-Rochus-Straße	S 1	4515 ZÜL	Xantener Straße	S 1
4506 ZÜL	Steinfelder Straße	S 1	4651 WIC	Ziegelgasse	S 1
4912 BÜR	Stephanusstraße		4617 RÖV	Zülpicher Gasse	S 1
	a) ab Haus Lebenshilfe bis Am Heidenfeld	S 2 / W 1	4905 SCH	Zum Eichbaum	S 1
	b) ab Straße Am Heidenfeld bis Ortsende	S 1	4907 SCH	Zum Grenicher Hof	S 1
4959 FÜS	Stiftsweg	S 1	4924 BÜR	Zum Herrenberg	
4687 NEL	Südstraße	S 1		a) von Eppenicher Straße bis Parkplatz Friedhof	S 2 / W 1
4523 ZÜL	Tacitusstraße	S 2 / W 1		b) von Parkplatz Friedhof in Richtung Herrenberg	S 1
4688 NEL	Talstraße		4753 DÜR	Zum Kelderberg	S 1
	a) ab Wichtericher Straße bis Pützstraße	S 2 / W 1	4892 SCH	Zum Kiesel	S 2 / W 1
	b) ab Pützstraße bis Ende der Bebauung	S 1	4598 BES	Zum Mühlengraben	S 1
4507 ZÜL	Tannenweg	S 1	4897 SCH	Zur Talmühle	
4561 ZÜL	Tarregastraße	S 1		a) von Udelsgasse bis Straße Am Schützenhaus	S 2 / W 1
4508 ZÜL	Tempelgasse	S 1		b) von Straße Am Schützenhaus bis Im Tal	S 1
4693 NEL	Thalhof	S 1			
4557 ZÜL	Theodor-Heuss-Straße	S 1			
4847 ENZ	Theudebertstraße				
	a) Theudebertstraße	S 2 / W 1			
	b) Stichstraße Bungartshof	S 1			
4524 ZÜL	Theuderichstraße	S 2 / W 1			
4903 SCH	Thomas-Esser-Platz	S 1			
4978 FÜS	Thomashof	S 1			
4615 RÖV	Tiefenthaler Straße	S 1			
4531 ZÜL	Tilsiter Straße	S 1			
4848 ENZ	Tissenicher Mühle	S 1			
4849 ENZ	Tissenicher Straße	S 1			
4629 WEIL	Trierer Straße	S 3 / W 1			
4918 BÜR	Triftstraße	S 1			
4509 ZÜL	Ubierweg	S 1			
4894 SCH	Udelsgasse	S 2 / W 1			
4972 FÜS	Uferstraße	S 1			
4510 ZÜL	Ulmenweg	S 1			
4805 LIN	Ülpenicher Weg				
	a) von Enzener Straße bis Am Sandberg	S 2 / W 1			
	b) von Am Sandberg bis Ortsende	S 1			

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister

Zülpich, 29.11.2023

gez. Ulf Hürtgen

Hauptsatzung der Stadt Zülpich vom 29.11.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Allgemeine Vertreterin / Allgemeiner Vertreter
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915) hat der Rat der Stadt Zülpich am 28.11.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neuregelung des Landkreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV NW S. 264) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV NW S. 414) hat die Stadt Zülpich ihre Form erhalten.

(2) Das Gebiet der Stadt Zülpich besteht aus den Ortschaften Bessenich, Bürvenich, Dürscheven, Enzen, Eppenich, Floren, Füssenich, Geich, Hoven, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich, Lövenich, Merzenich, Mülheim, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene, Wichterich, Zülpich (Kernstadt).

§ 2 Siegel, Wappen

(1) Die Stadt Zülpich führt das vom Regierungspräsidenten in Köln mit Urkunde vom 04.05.1972 genehmigte Dienstsiegel mit Stadtwappen und Beschriftung

„Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen“.

(2) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigeprägten Siegel.

(3) Das Stadtwappen ist wie folgt beschrieben:

In Silber ein schwarzes (kurkölnisches) Kreuz, belegt mit einem, zwei gekreuzte goldene (gelbe) Schlüssel, tragenden roten Schild.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften (im Sinne von Gemeindebezirken gemäß § 39 GO NRW) eingeteilt:

Bessenich, Bürvenich-Eppenich, Dürscheven, Enzen, Füssenich, Geich, Hoven-Floren, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich-Lövenich, Merzenich, Mülheim-Wichterich, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreter/in sollen nicht zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe

ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgebracht hat.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch.

(5) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Ortschaft (Gemeindebezirk). Daneben steht der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls zu nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihr/ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit bis zu 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs.1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die

1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.)

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den „Haupt-, Personal-, Finanzausschuss sowie Bürgerangelegenheiten“. Hierbei sind alle Ausschussmitglieder berechtigt, an der Diskussion und bei der Beantwortung der Anregungen und Beschwerden teilzunehmen.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur

Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Zülpich“.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 EURO festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt

notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten ebenfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Zülpich festgelegt.

§ 13 Allgemeine Vertreterin / Allgemeiner Vertreter

Beigeordnete werden nicht bestellt. Der Rat bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Der Rat kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellen, sofern er dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für erforderlich hält. Er legt dabei die Reihenfolge der Vertretung fest.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Zülpich“.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich, öffentlich bekannt gemacht, wobei im Internetauftritt der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de) auf den Aushang hinzuweisen ist. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs bzw. des Hinweises im Internetauftritt der Stadt Zülpich sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich. Im Internetauftritt der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de) ist auf den Aushang hinzuweisen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Rat behält sich das Recht vor, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleiter betreffen, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister selbst zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird auf den „Haupt-, Personal-, Finanzausschuss sowie Bürgerangelegenheiten“ übertragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 17. Dezember 2023 in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 01. Januar 2021 tritt zum 16. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 2 dieser Hauptsatzung
(Muster-Abdruck des Dienstsiegels)



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich, Der Bürgermeister

Zülpich, 29.11.2023

gez. Ulf Hürtgen

SATZUNG über die Benutzung der Stadtbücherei vom 27.09.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Informations- und Lesebedürfnis, der Bildung und Unterhaltung der gesamten Bevölkerung und der Feriengäste und Touristen dient. Für die Inanspruchnahme werden nach Maßgabe von § 7 Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Kundenkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.

(2) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen können besondere Bestimmungen getroffen werden (z.B. Internetbenutzung).

§ 3 Erstanmeldung

(1) Der Büchereikunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Kunde, bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und die Hausordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach Anmeldung erhält jeder Kunde einen Büchereiausweis - der nicht übertragbar ist - und im Eigentum der Stadt verbleibt.

(4) Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausstellung ist ein Entgelt zu entrichten. Jeder Wohnungswechsel, sowie eine Veränderung der Personalia sind der Stadtbücherei ebenfalls sofort mitzuteilen.

Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für missbräuchliche Benutzung des Ausweises haftet der Ausweisinhaber.

(5) Die personenbezogenen Daten der Anmeldung werden gemäß Datenschutzgesetz für die Erfassung und Verwaltung der Kundendaten erhoben. Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungskarte erklärt sich der Benutzer mit der automatisierten elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.

§ 4 Entleihung, Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien entliehen. Präsenzbestände werden in der Regel nicht entliehen. Die Entscheidung trifft die Leitung der Stadtbücherei.

(2) In der Regel werden nicht mehr als acht audiovisuelle und zwei elektronische Medien (Tonies) an einen Kunden entliehen. Eine Überschreitung der Anzahl kann von der Leitung der Stadtbücherei zugelassen werden.

(3) Entlehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Leihfrist kann bei Medien, die nicht von anderen Kunden vorbestellt sind, vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(5) Bei Überschreiten der Leihfrist wird das Mahnentgelt erhoben. Das Mahnentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Kunde noch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(6) Wird die Leihfrist überschritten, so ergeht eine entgeltspflichtige schriftliche Mahnung. Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist können die Medien entgeltspflichtig eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht möglich, wird ein Wertersatz in Rechnung gestellt.

(7) Die ausgestellten Quittungsbelege sind ab dem Zeitpunkt der automatisierten Verbuchung vier Monate lang aufzubewahren.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (außerhalb der Kreisbibliotheken) nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Stadtbücherei Beschaffungskosten sowie etwaige Ausleihkosten.

§ 6 Behandlung entliehener Medien und Haftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte sowie die öffentliche Vorführung ist unzulässig.

(2) Jeder Kunde hat sich bei Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und etwaige Beanstandungen der Büchereileitung zu melden.

(3) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust hat der Kunde, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten. Als Beschädigung von Medien gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie die Beschädigung audiovisueller und elektronischer Medien.

(4) Bei allen entliehenen Medien ist das Urheberrecht zu beachten. Dies gilt auch bei der Informationsbeschaffung vor Ort.

§ 7 Entgelte und Leihdauer

Es werden ab dem 17.12.2023 folgende Entgelte erhoben:

Jahresgebühr für Erwachsene	10,00 €
(hierin ist die Nutzung der E-Medien des Verbunds Onleihe Erft enthalten)	
Besitzer einer Ehrenamtskarte (gegen Vorlage der gültigen Karte)	5,00 €
oder	
Einzelausleihe	0,50 €

Besitzer eines Neugeborenen-Gutscheins für Kinder für die Dauer von 3 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Empfänger von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB 2, SGB 12 und des Asylbewerberleistungsgesetzes (eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen)

Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
Einzelausleihe für Feriengäste und Touristen	0,50 €

Leihdauer der Medien

- Bücher 3 Wochen, Verlängerung ist einmal möglich
- CDs, DVDs, Zeitschriften, Tiptoi-Bücher/Stifte, Tonies und Tonieboxen 1 Woche, Verlängerung ist einmal möglich

Internetnutzung

- Pro angefangene 30 Minuten 0,50 €
- Ausdruck schwarz/weiß 0,15 €

Sonstiges

- Fernleihe online (überregional) pro Medium 4,00 €

§ 8 Mahnentgelte und Einzug

- Überziehung von Medien pro Woche und Exemplar 1,00 €
- zusätzliches Bearbeitungs- und Portoentgelt je Mahnschreiben 5,00 €

Bei Einzug der Medien oder dem Wertersatz durch den Vollziehungsbeamten fallen weitere Gebühren an.

§ 9 Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Büchereikunde hat sich in der Bücherei so zu verhalten, dass weder der Leihbetrieb noch andere Personen gestört werden.

(2) Essen, Trinken und Rauchen sind untersagt.

(3) Taschen sind im Eingangsbereich der Bücherei abzugeben. Auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen.

(4) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

(5) Für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, die dem Kunden gehören, wird nicht gehaftet.

(6) Alle PC-Einstellungen dürfen nicht verändert werden. Die Nutzung privater Datenträger (Stick) zum Downloaden oder Aufspielen von Daten ist verboten.

(7) -Das Kopieren von CD's oder DVD's sowie das Aufspielen fremder Inhalte auf die Tonieboxen ist untersagt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die wiederholt gemahnt wurden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Satzung vom 15.12.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung Über die Benutzung der Stadtbücherei Zülpich wird hiermit gern. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 27.09.2023

Bürgermeister

Bekanntmachung der Anmeldetermine für das Schuljahr 2024/2025

zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Ende Januar 2024 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit einhergehend eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:

Als inklusive Ganztagschule vermittelt die Gemeinschaftshauptschule Zülpich allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung in den vorgeschriebenen Fächern und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Betriebspraktika in den Jahrgangsstufen 8 und 9 und in der Klasse 10 Typ A untermauert. So werden die Schülerinnen und Schüler systematisch bei der Entwicklung eines eigenen Ausbildungs- und Berufswunsches unterstützt. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert. Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, ein Instrument zu erlernen. Die Übernahme eines von vielen sozialen Ämtern an der Schule (z.B. Busscouts, Schülerpaten, IT-Service) hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen und fördert die sozialen Kompetenzen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Ganztags vielfältige Freizeitangebote (z.B. Boarder-AG, Basketball-AG, Film-AG, Rap-AG, Kunst-AG, Erste-Hilfe-AG, Babysitter-AG u.v.m.) wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeitende angeboten werden. Nach der Kernlernzeit von 8.00 bis 14.55 Uhr findet an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung in den Hauptfächern statt, bei der die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung einer Lehrkraft ihre individuellen Wissenslücken schließen können.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: Der Erste Schulabschluss (nach Klasse 9) und je nach individueller Leistungsfähigkeit den Erweiterten Ersten Schulabschluss sowie die Fachoberschulreife (nach Klasse 10). Hierbei besteht auch die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.

In der Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich werden die Schülerinnen und Schüler in vier Zügen im vorgeschriebenen Fachunterricht beschult. Ziel ist es, dass alle den für sie möglichen Abschluss (Fachoberschulreife / Fachoberschulreife mit Qualifikation zur Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe) erfolgreich erwerben können.

Ein intensives Methodentraining zieht sich durch alle Jahrgangsstufen, wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler das selbständige Lernen trainieren.

Es gibt ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften, z.B. Wettbewerbe, Sozialtraining, Sanitäter, Streitschlichter, Sport, Mofa, Theater, Chor, Hunde und sehr bald auch der Schulgarten auf dem Campusgelände.

Der Unterricht findet in der Zeit von 8.00 bis 13.15 Uhr statt, an Langtagen endet er um 14.15 bzw. 15.00 Uhr. Im Nachmittagsbereich wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Für unsere jüngeren Schülerinnen und Schüler bieten wir eine bewegte Pause an, bei der ausgebildete Sporthelferinnen und -helfer Spielgeräte an die Schülerschaft ausleihen.

Der Bereich der Berufswahlorientierung wird in der KvL intensiv betreut. Lernpartnerschaften z.B. mit Smurfit Kappa oder Miele ermöglichen den Schülerinnen und Schülern optimale Einblicke in die Berufswelt.

Was ist das Besondere an der KvL?

- Im Jahrgang 7 kommt für alle Schülerinnen und Schüler das wählbare vierte Hauptfach hinzu, derzeit gibt es das Angebot: Sozialwissenschaften, Biologie, Technik, Französisch und Kunst.
- Ausgebildete Schülerpaten betreuen die Fünftklässler im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.
- Zu unserem Schulprofil zählt die positive Verhaltensunterstützung (PBS). Mithilfe eines Belohnungssystems werden eine wertschätzende Kommunikation und gelingende Lernatmosphäre unterstützt, die dazu beitragen, dass Leistungen gesteigert werden.
- Wir begegnen den ständigen und vielfältigen Herausforderungen und Problemen, die Schülerinnen und Schüler zu bewältigen haben, mit sehr vielseitigen Präventionsmaßnahmen.

Das **Franken-Gymnasium Zülpich** umfasst derzeit noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn am Franken-Gymnasium werden seit 2018 alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen dem G9-Bildungsgang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums wie auch viele andere Einstiege ins Berufsleben, bei denen das Abitur der gewünschte oder erforderliche Abschluss ist. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche an wissenschaftliches Denken und Arbeiten wie auch verantwortetes Handeln heranzuführen.

Seit 2023 ist das Franken-Gymnasium als MINT-freundliche Schule zertifiziert und vergibt zudem ein schulspezifisches MINT-Zertifikat an die Schülerinnen und Schüler. Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer) unterrichtlichen Angebot, kombiniert mit einem breitgefächerten sprachlichen Angebot (s.u.), möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die globalisierte Welt bietet.

Durch seinen bilingualen Zug im Fach Englisch wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II besitzt das Franken-Gymnasium zudem einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird. Schon ab Klasse 7 können die Schülerinnen und Schüler zwischen Französisch und Latein wählen.

Weitere Standbeine unserer schulischen Arbeit sind neben dem MINT-Zweig und dem Sprachenangebot auch das vielfältig gestaltete und ausgeprägte Soziale Lernen sowie die Sensibilisierung für Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortung als BNE-Schule.

(MINT: Mathematik Informatik Naturwissenschaften Technik; BNE: Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Unser Gymnasium bzw. die Schulfamilie des Franken-Gymnasiums zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung der sozialen Verantwortung besonders durch ein ausgeprägtes familiäres Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernzu Hause schafft.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Schülerinnen und Schüler der fünften bis einschließlich siebten Klasse des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 15.45 Uhr teilzunehmen.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht, die es erst ab Klasse 8 gibt, haben die Schülerinnen und Schüler wie die Kinder im offenen Ganztags die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht am Vormittag grundsätzlich der vom Förderverein des Franken-Gymnasiums betriebene Kiosk mit einem vielfältigen Angebot zur Verfügung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an unseren Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden. Das zeigt mir, dass sich unsere bisherigen und auch zukünftigen Investitionen in die Schullandschaft zum Wohle Ihrer Kinder lohnen und die Grundlage für eine gute Schulausbildung bieten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 25.10.2023

Ihr Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Der **Anmeldezeitraum** für das am 21.08.2024 neu beginnende Schuljahr 2024/25 zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist wie folgt festgelegt:

- Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
Keltenweg 10, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser
E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

„Tag der offenen Tür“ am Samstag, den 03.02.2024 (bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage).

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 14.02. bis einschließlich Freitag, 08.03.2024.

Bitte vereinbaren Sie für die Anmeldung im Schulsekretariat einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen.

Weitere Informationen über die GHS Zülpich finden Sie auf der Homepage unter www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Unterlagen mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule, den Anmelde-schein und den Impfnachweis (Masernschutzimpfung)

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

- Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich
Blayer Str. 5, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Stefer
E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 14.02.2024 bis einschließlich Freitag, 08.03.2024: 08.30 bis 13.30 Uhr

Zusätzlich:

Mittwoch, 14.02. und Donnerstag, 15.02.2024: 14.30 bis 17.30 Uhr

Freitag, 16.02.2024: 13.30 bis 16.30 Uhr

neu:

Bitte vereinbaren Sie unbedingt für die Anmeldung einen Termin, zu dem Sie auch Ihr Kind mitbringen.

Weitere Informationen und die Formulare zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage unter www.realschule-zuelpich.de

Um die Anmeldung reibungslos durchführen zu können, bringen Sie bitte folgende Dokumente mit:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des vollständigen Halbjahreszeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- Original Anmelde-schein(e) der Grundschule
- Impfnachweis (Masernschutzimpfung)
- ggf. Schwimmbefähigung
- 2 Lichtbilder

Für Rückfragen steht Ihnen die Sekretärin Frau Stefer zur Verfügung.

- Franken-Gymnasium Zülpich
Keltenweg 14, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen:
Frau Harperscheidt und Frau Völkner-Daners
E-Mail: service@fragy.de

Tage der offenen Tür (mit vorheriger Anmeldung – bitte beachten Sie die Homepage!):

• **Freitag, 17.11.2023 (15.00 bis 18.00 Uhr)**

• **Samstag, 18.11.2023 (09.00 bis 12.00 Uhr)**

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 14.02. bis einschließlich Freitag, 08.03.2024: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Donnerstagnachmittag, 15.02.2024: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Samstag, 17.02.2024: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

An den Karnevalstagen vom 08.02. bis 13.02.2024 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstagstermin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:

- Kopie der Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule,
- den Anmelde-schein,
- Kopie der Masernimpfbescheinigung

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Flächen als Gemeindestraßen der Stadt Zülpich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 gem. § 6 (2) i. V. m. § 3 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), beschlossen, die folgenden Straßen im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Zülpich Auf der Rütt (Anlage 1)

In der Flachen (Anlage 2)

Hoven Auf dem Driesch (Anlage 3)

Enzen Johann-Schäfer-Straße (Anlage 4)

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die folgende Fläche gem. § 6 (2) als Gemeindestraße mit dem Benutzungszweck „öffentliche Parkplatzfläche“ zu widmen.

Zülpich Parkplatz Nideggener Straße (Anlage 5)

Der Umfang der Widmung ergibt sich aus den angefügten Kartenausschnitten (Anlage 1 – 5).

Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG NRW) kann bei der Stadt Zülpich, Team 401, Markt 21, 53909 Zülpich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hiermit wird die Widmung öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Widmung:

Die vorgenannten Straßen sind Flächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Zülpich.

Die Widmung ist zur Begründung einer öffentlichen Straße notwendig, da durch diese sowohl die Stadt Zülpich als Straßenbaulastträger als auch für die Allgemeinheit, insbesondere Anlieger und Verkehrsteilnehmer, Recht und Pflichten begründet werden.

RECHTBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ferner Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir kurzfristig in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

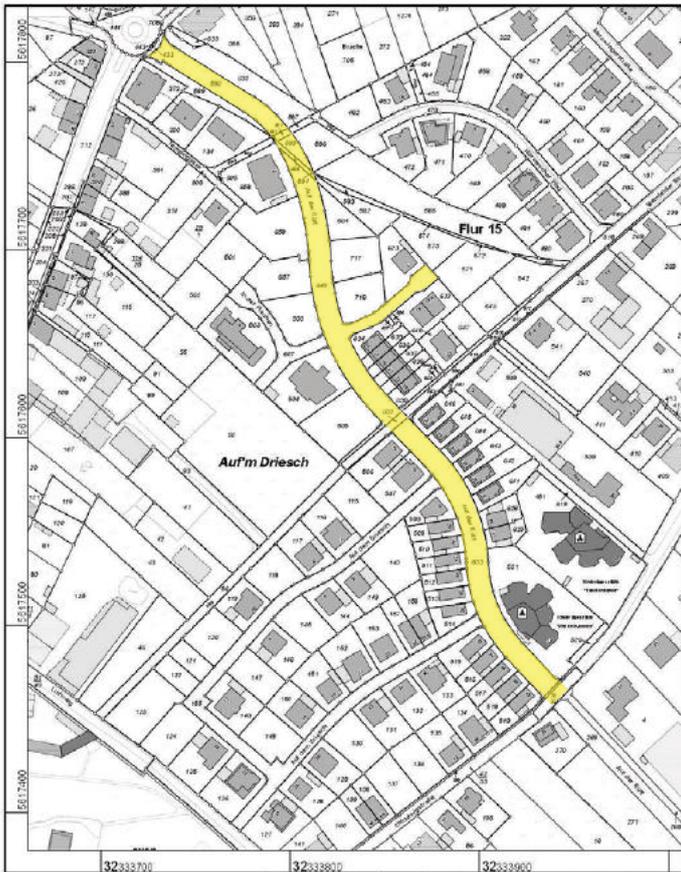
Stadt Zülpich, Der Bürgermeister

Zülpich, den 27.11.2023

Ulf Hürtgen

Flurstück: 605
Flur: 15
Gemarkung: Zülpich
Auf der Rüt, Zülpich

Erstellt: 20.10.2023
Zeichen: Anlage 1



Maßstab 1 : 2000
Gefertigt im Auftrag des Freises Euskirchen durch: Zülpich, Marke 21, 53088 Zülpich
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVormerkungsbau zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermG NRW bestraft.

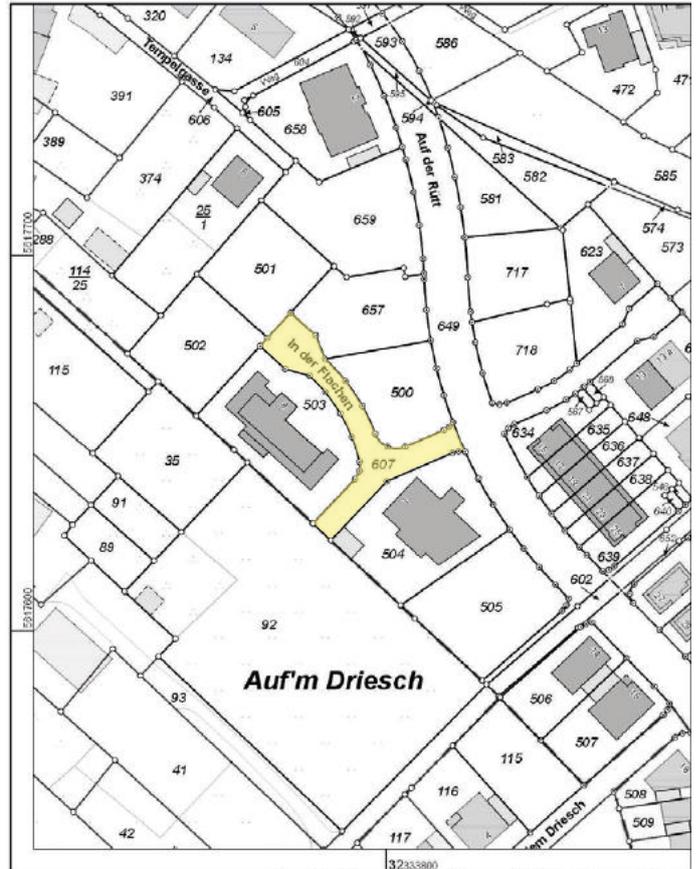


Kreis Euskirchen
Katasteramt
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 607
Flur: 15
Gemarkung: Zülpich
In der Fliesen, Zülpich

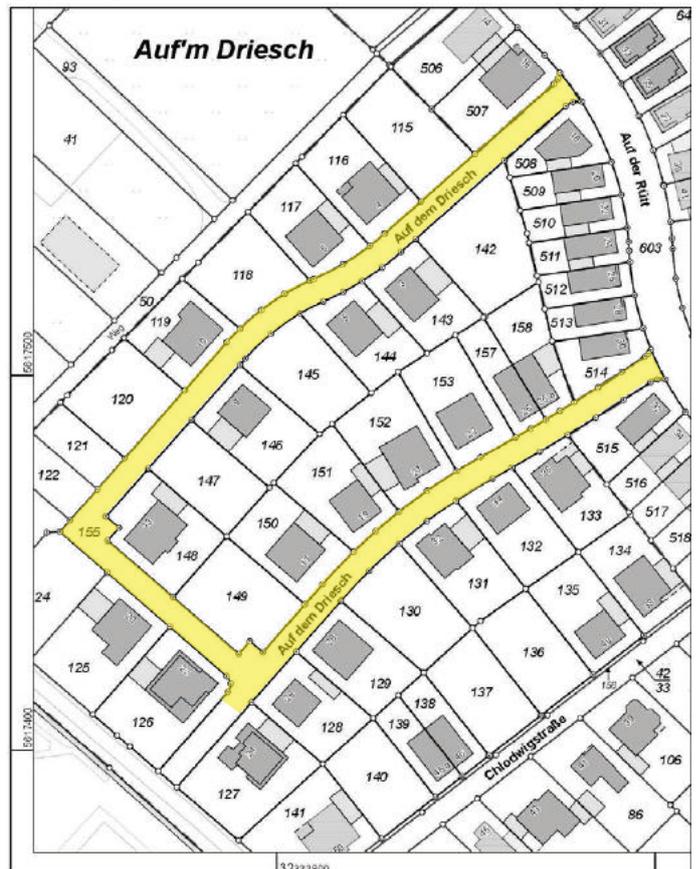
Erstellt: 20.10.2023
Zeichen: Anlage 2



Maßstab 1 : 1000
Gefertigt im Auftrag des Freises Euskirchen durch: Zülpich, Marke 21, 53088 Zülpich
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVormerkungsbau zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermG NRW bestraft.

Flurstück: 155
Flur: 3
Gemarkung: Hoven-Floran
Auf dem Driesch, Zülpich

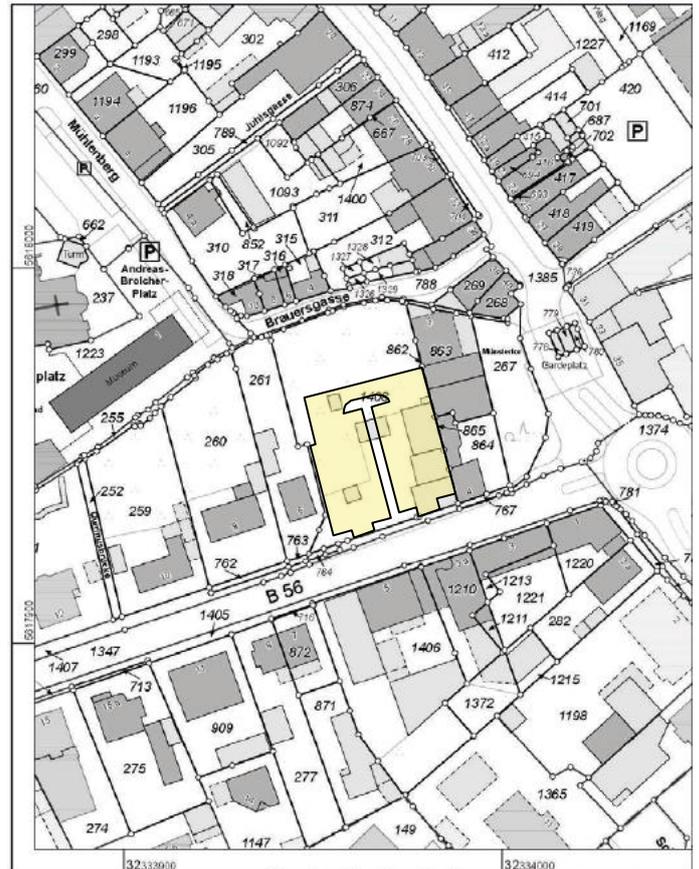
Erstellt: 20.10.2023
Zeichen: Anlage 3



Maßstab 1 : 1000
Gefertigt im Auftrag des Freises Euskirchen durch: Zülpich, Marke 21, 53088 Zülpich
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVormerkungsbau zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermG NRW bestraft.



Maßstab 1:1000
Gefertigt im Auftrag des Kreises Euskirchen durch: Zülpich, Markt 21, 53868 Zülpich
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVO des am 03.10.1974 zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermG NRW verfolgt.



Maßstab 1:1000
Gefertigt im Auftrag des Kreises Euskirchen durch: Zülpich, Markt 21, 53868 Zülpich
Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVO des am 03.10.1974 zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermG NRW verfolgt.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Wichtiger Hinweis des Bürgerbüros/Standesamts

In der Zeit vom 27.12.-29.12.2023 arbeiten Bürgerbüro und Standesamt der Stadt Zülpich ausschließlich auf Termin. Wenn Sie in dieser Zeit das Bürgerbüro oder das Standesamt besuchen möchten, buchen Sie Ihren Termin bitte vorab unter: www.zuelpich.de/Onlineterminvereinbarung
Dringende Angelegenheiten, für die kein Termin gebucht wurde, klären Sie bitte vorab telefonisch oder per Email mit unseren Mitarbeiterinnen.
Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2024, Ihr Bürgerbüro und Standesamt

Die Stadt Zülpich bietet mehrere freie Stellplätze in der Tiefgarage zur Miete an

Lage der Stellplätze: Normannengasse unter dem KIK
Daten der Stellplätze: Stellplatzkosten monatlich mind. 48,- €
Interessenten werden gebeten sich bei Frau Zingsheim - Liegenschaften - Zimmer 207 zu melden. Erreichbar von montags bis donnerstags im Zeitraum von 08:00 bis 13:00 unter 02252/52-261 oder unter der Emailadresse kzingsheim@stadt-zuelpich.de

Sitzungstermine im Netz

Die **Sitzungstermine** und **Informationen** zur Arbeit des Rates und der **Ausschüsse der Stadt Zülpich** stehen **online** zur Verfügung. Details findet Sie unter www.zuelpich.de in den Rubriken „**Amtliche Bekanntmachungen**“ und „**Rathaus- und Politik - Ratsinformationssystem**“

Untersuchungsberechtigungsschein online beantragen

Auch Führungszeugnisse sind ab sofort ohne persönliche Vorsprache erhältlich

Bargeldlose Bezahlungsmöglichkeiten an der Rathaus-Information gut angenommen

Jugendliche (15 bis einschließlich 17 Jahre), die in das Berufsleben einsteigen, müssen vor Beginn der Beschäftigung ärztlich untersucht werden. Für diese so genannte Erstuntersuchung wird ein Untersuchungsberechtigungsschein benötigt, der bis dato persönlich beim Bürgerbüro der Stadt Zülpich beantragt werden musste. Dies ist inzwischen nur noch in absoluten Ausnahmefällen möglich. Stattdessen muss die Beantragung nunmehr unter www.untersuchungsberechtigungsschein.de online erfolgen.

Auch die Beantragung eines Führungszeugnisses, mit dem amtlich bescheinigt wird, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht, ist mittlerweile online möglich. Ein Führungszeugnis kann beispielsweise für den Antritt einer neuen Arbeitsstelle erforderlich sein, aber auch zur Beantragung bestimmter behördlicher Genehmigungen, etwa einem Fahrgastbeförderungsschein, oder für die ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen. Die Online-Beantragung erfolgt unter www.fuehrungszeugnis.bund.de. Anders als beim Untersuchungsbefreiungsschein ist die persönliche Beantragung des Führungszeugnisses im Rathaus aber weiterhin möglich.

Voraussetzungen für die Online-Beantragung eines Untersuchungsbefreiungsscheins oder eines Führungszeugnisses sind ein aktivierter Online-Personalausweis, ein Smartphone sowie die kostenlose AusweisApp2 des Bundes. Für Jugendliche, die über keine Online-Ausweisfunktion verfügen, können ersatzweise die Erziehungsberechtigten über deren Online-Funktion die Beantragung vornehmen.

Auch im Zülpicher Rathaus selbst ist man stetig bemüht, den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Vor einigen Monaten wurde die Rathaus-Information testweise mit einem EC-Gerät für die Kartenzahlung ausgestattet, um zum Beispiel Abfall- und Papiersäcke bargeldlos ausgeben zu können. Diese Option wurde während der Testphase gut angenommen und wird nun dauerhaft angeboten.

Auszeichnung für erfolgreiche Sportler/innen und Mannschaften

Sportlerehrung der Stadt Zülpich findet am 15. März 2024 zum dritten Mal statt. Einreichung von Vorschlägen und Bewerbungen bis zum 31. Januar 2024 möglich.



Bei der Sportlerehrung 2024 sollen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften geehrt werden, deren Erfolge im Jahr 2023 errungen wurden. Foto: matimix - stock.adobe.com

„Im Zülpicher Stadtgebiet gibt es nicht nur ein breites Sportangebot, sondern auch viele erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften“, weiß Bürgermeister Hürtgen. Weil viele dieser Erfolge von der Öffentlichkeit mitunter kaum oder gar nicht wahrgenommen werden, ließ Bürgermeister Hürtgen im Jahr 2019 die alte Tradition der Sportlerehrung wieder aufleben. Denn schon in den 1960er und 1970er Jahren wurde eine solche Veranstaltung in der Stadt Zülpich regelmäßig durchgeführt. Bei den ersten beiden Sportlerehrungen nach der Wiedereinführung – coronabedingt wurden die Ehrungen für die Jahre 2020 bis 2022 in einer Veranstaltung zusammengefasst – konnten Kreismeister, Bezirksmeister, Regionalmeister, Landesmeister, Deutsche Meister und sogar Europameister ausgezeichnet werden. Am Freitag, 15. März 2024 ist nun die dritte Auflage der Sportlerehrung geplant. Bei der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus Bürvenich/Eppe nich sollen sportliche Leistungen gewürdigt werden, die im Jahr 2023 erbracht wurden - und zwar sowohl von Einzelsportlerinnen und -sportlern, als auch von Mannschaften von Vereinen und Schulen. Dabei geht es nicht zwingend um außergewöhnliche Spitzenleistungen auf nationaler und internationaler Ebene. Geehrt werden können beispielsweise auch Aufstiege, Staffelsiege

oder Erfolge bei Kreismeisterschaften oder regionalen Wettbewerben der Schulen, aber auch ein positives Abschneiden bei Endrundenturnieren im Karnevalstanz, Erfolge der Schützen bei Bezirksmeisterschaften oder vergleichbare Leistungen in anderen Sportarten. Diese Leistungen werden mit Ehrenurkunden der Stadt Zülpich sowie einer Trophäe honoriert.

Die Ehrung kann Sportlerinnen, Sportlern und Mannschaften zuteil werden, die in Zülpich ihren ständigen Wohnsitz haben oder die ihre Erfolge als Starter in einem Zülpicher Verein oder als Schülerin und Schüler einer Zülpicher Schule errungen haben. Die Wettbewerbe sollen von einer offiziellen Organisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder vom Bund beziehungsweise Kultusminister der Länder ausgeschrieben sein. Eingeschlossen sind auch offizielle Jugend-, Alters- und Behindertenmeisterschaften. Leistungen bei internen Vereins- und Schulmeisterschaften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Darüber, wer in den Genuss einer solchen Ehrung kommt, wird eine Ehrungskommission entscheiden, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen, Soziales, Sport und Kultur und einem weiteren Vertreter aus der Bürgerschaft zusammensetzt.

Bewerbungen und Vorschläge für die Sportlerehrung 2023 sind bis zum 31. Januar 2024 per E-Mail an sportlerehrung@stadt-zuelpich.de zu richten - oder aber per Post (Datum des Poststempels) an folgende Adresse:

**Stadt Zülpich
Sportlerehrung 2024
Markt 21, 53909 Zülpich**

Die Bewerbung beziehungsweise der Vorschlag sollte neben dem vollständigen Namen und Alter des/der zu Ehrenden auch eine Anschrift sowie einen Nachweis für die erbrachte(n) Leistung(en) und eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beziehungsweise Schulleiters beinhalten.

Bei Rückfragen kann Barbara Breuer, Geschäftsbereichsleiterin Schulen, Soziales, Sport, Kultur, Städtepartnerschaften und Tourismus bei der Stadt Zülpich, unter Tel. 02252-52320 kontaktiert werden.

Bürgermeister Ulf Hürtgen: „Ich hoffe, dass wir auch diesmal wieder viele Bewerbungen für die Sportlerehrung erhalten und somit die Leistungen unserer erfolgreichen Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften entsprechend würdigen können.“

Weitere Verteilung von Spendengeldern aus dem Hochwasser-Sonderkonto „Zülpich hält zusammen“

Antragstellung weiterhin möglich

Neben den angekündigten staatlichen Hilfeleistungen hatte die Stadt Zülpich unmittelbar nach der schweren Flutkatastrophe am 14./15. Juli 2021 ein Hochwasser-Sonderkonto „Zülpich hält zusammen“ eingerichtet, um Betroffenen schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung geben zu können.

Die Spendenbereitschaft aus der Bevölkerung war hoch. Hierfür auch an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön.

Da nach Bearbeitung der vielen eingegangenen Anträge noch Mittel im Spendentopf verfügbar sind, hat die Stadt Zülpich die Möglichkeit zur Antragstellung für „Flutopfer“ bis zum 31.12.2023 verlängert.

Flutopfer, die bislang noch keinen Antrag auf Spendengelder eingereicht haben, erhalten dadurch die Gelegenheit, dies nachzuholen und eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Nach Bearbeitung aller noch eingehenden Spendenanträge werden darüberhinaus eventuell verbleibende Restmittel dem Konto „Zülpich hält zusammen“ zufließen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt noch Betroffene bei der Stadt vorstellig werden, könnte auf diesem Wege bei Bedarf dann immer noch unbürokratisch und schnell geholfen werden.

Für Rückfragen zur Antragstellung etc. steht Ihnen Frau Breuer unter Tel. 02252/52-320 oder bbreuer@stadt-zuelpich.de gerne zur Verfügung.

Gestern war TaxiBusPlus, heute kommt MiKE:



Nach nun über 20 Jahren im Einsatz erhält der TaxiBusPlus ein neues Image zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023: Neuer Name, neues Logo und neues Design sollen das wichtige Mobilitätsangebot im Kreis Euskirchen den Bürgerinnen und Bürgern näherbringen.

MiKE steht für „Mobil im Kreis Euskirchen“ und ist ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Nahverkehrs im Kreis Euskirchen. Im neuen Namen steckt die regionale Verbundenheit und im Angebot eine Vielzahl an Linien mit regulären und teilweise virtuellen Haltestellen in unserem Kreis. Die Änderung ist das Resultat einer Marketingkampagne, die die Bekanntheit des komfortablen Angebotes ankurbeln und neue Fahrgäste ansprechen soll. Auch das neue Logo im zeitgemäßen Design soll dies unterstützen: Ausgangspunkt ist ein großes „M“, welches bildlich für eine kurvige Straße steht. Ergänzt durch ein Auto steht es für die Mobilität im Kreis per Bedarfsverkehr.

Bei MiKE handelt es sich um Fahrten in Ergänzung zum Busverkehr, die auf bestimmten Linien und zu ausgewählten Zeiten angeboten werden. Hierdurch bestehen in fast allen Ortsteilen im Kreis Euskirchen stündliche Fahrmöglichkeiten. Die MiKE-Fahrten werden mit einem Fahrzeug (PKW oder Kleinbus) eines von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und dem Kreis Euskirchen beauftragten Taxiunternehmens durchgeführt. Das Beste: Er fährt Sie von der Haltestelle bis zur gewünschten „Haustür“ im Umkreis der Zielhaltestelle. Damit MiKE Sie zur Fahrplanzeit an der Haltestelle abholt, muss er mindestens 30 Minuten vor der Abfahrt telefonisch unter 02441/99 45 45 45 oder online unter www.rvk.de vorbestellt werden.

Und zusätzlich mit MiKE kommt auch eine ganz besondere tarifliche Neuerung: Ab dem 01.01.2024 entfällt der Zuschlag in Höhe von 1,20 € für Erwachsene bzw. 0,50 € für Kinder! Dann kostet eine MiKE-Fahrt so viel wie eine normale Busfahrt. Abokunden und Inhaber eines Deutschlandtickets können so beispielsweise ohne weitere Zusatzkosten mit MiKE fahren.

Sie wollen MiKE ausprobieren und damit fahren?

Auf folgenden Strecken ist MiKE in der Stadt Zülpich für Sie buchbar:

Linie 774: Zülpich – Hoven – Lövenich – Linzenich – Sinzenich – Schwerfen (Abendverkehr)

Linie 811: Zülpich – Juntersdorf – Langendorf – Eppenich – Bürvenich – Virnich – Kommern – Mechernich

Linie 889: Bessenich – Zülpich – Nemmenich – Lüssem – Ülpenich – Dürscheven – Enzen

Linie 892: Mülheim – Wichterich – Niederelvenich – Oberelvenich – Rövenich – Zülpich – Hoven – Floren – Merzenich

Die genauen Fahrpläne mit allen Haltestellen und Zeiten finden Sie online unter www.rvk.de oder als Minifahrplan in Ihrem Rathaus. Weitere Informationen zu MiKE erhalten Sie ebenfalls online unter www.rvk.de/mike. Einen Flyer mit den wesentlichen Informationen können Sie im Rathaus oder in der Kreisverwaltung Euskirchen erhalten.

Zweite Befragung der Nutzer/ innen des Eifel-e-Bike

Im Juli 2021 erhielt der Kreis Euskirchen als zweiter Kreis in Deutschland ein flächendeckendes E-Bike-Verleihsystem zur Ergänzung des öffentlichen Mobilitätsangeboten von Bus, Bahn und TaxiBusPlus. Das Eifel e-Bike wird in Kooperation zwischen Kreis Euskirchen (Auftraggeber), der Regionalverkehr Köln GmbH (Koordinator) und der Firma nextbike (Betreiber) umgesetzt und im Rahmen des Programms „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“ vom Ministerium für Verkehr des Landes NRW gefördert.

Sie nutzen das Eifel e-Bike? Dann nehmen Sie sich doch bitte 5 Minuten Zeit und nehmen an der nachfolgenden Befragung teil. Hierdurch können weitere Erkenntnisse aus dem Projekt gezogen werden und es ermöglicht uns eine weitere Verbesserung des Angebots. Die Projektpartner würden sich über eine Teilnahme freuen und wünschen weiterhin eine gute Fahrt!

Ihre Daten werden anonym und unter Wahrung der Regeln des Datenschutzes verarbeitet. Bitte nehmen Sie nur einmal an dieser Befragung teil, da wir Eindrücke verschiedener Nutzer/innen auswerten wollen. Falls Sie Anfang des Jahres schon einmal an einer Befragung teilgenommen haben, können Sie nun erneut teilnehmen. Die Befragung wird im Auftrag des Zukunftsnetz Mobilität NRW und des Verkehrsministeriums NRW durch das Wuppertal Institut in Zusammenarbeit mit dem Kreis Euskirchen durchgeführt.

An der Befragung können Sie teilnehmen, indem Sie folgenden Link über Ihren Browser aufrufen: <https://wupperinst.limequery.net/682426>

Erfreuliche Resonanz auf Hochwasserschutz-Workshops

Stadt Zülpich hatte zusammen mit dem Erftverband und dem Planungsbüro Fischer TEAMPLAN zu Informations- und Diskussionsveranstaltungen eingeladen

Zur Erstellung eines kommunalen Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Zülpich hatte die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Erftverband und dem beauftragten Planungsbüro Fischer TEAMPLAN zu einer ersten Workshop-Serie zur Information und Beteiligung der Bürgerschaft eingeladen. In seiner Einführungsrede wies Bürgermeister Ulf Hürtgen auf die Wichtigkeit des präventiven Hochwasserschutzes hin: „Wir müssen uns mit Schutzmaßnahmen sowohl privat als auch im öffentlichen Raum besser aufstellen.“ Dabei gelte es, keine unnötige Zeit zur Entwicklung und Realisierung von wirkungsvollen Maßnahmen zu verlieren. Deshalb habe man im Rathaus nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 nicht nur sofort um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur gekümmert, sondern auch die Initiative für den präventiven Hochwasserschutz ergriffen.



Auf eine erfreulich große Resonanz bei der Bevölkerung stießen die Bürgerworkshops zur Erstellung eines kommunalen Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Zülpich, zu denen die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Erftverband und dem beauftragten Planungsbüro Fischer TEAMPLAN eingeladen hatte. Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

Bürgermeister Hürtgen nannte in diesem Zusammenhang drei aus städtischer Sicht unverzichtbare Schlüsselmaßnahmen: das Hochwasserrückhaltebecken im Rotbachtal oberhalb von Schwerfen, den Abschlag des Vlattener Baches in den Wassersportsee bei Extremereignissen sowie die Optimierung des vorhandenen Abschlags des Neffelbaches in den Neffelsee. „Wir müssen Abkürzungen finden, anstatt Umleitungen zu suchen“, sagte Hürtgen mit Verweis auf die oftmals bremsenden Vorschriften hierzulande. Immerhin habe man erreichen können, dass der Abschlag in den Wassersportsee bereits 2024 baulich realisiert werden könne und dass die Bezirksregierung

das projektierte Hochwasserrückhaltebecken im Rotbachtal als Modellvorhaben betreibt. Hürtgen hob an dieser Stelle ausdrücklich das große Engagement des Ertverbandes hervor, „der bei den einzelnen Projekten erfreulicherweise ganz, ganz eng an unserer Seite steht.“

In den Workshops ging es aber vorrangig um die Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Ein wesentlicher Bestandteil war dabei die Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigens erstellten Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten für alle Ortslagen im Stadtgebiet. Darauf waren die möglichen Überschwemmungsgebiete für den Fall eines hundertjährigen beziehungsweise eines extremen Starkregen- oder Hochwasserereignisses dargestellt. Anhand der Karten konnten die Bürgerinnen und Bürger konkrete Ideen und Vorschläge für mögliche Maßnahmen einreichen, die in den bereits auf der Homepage der Stadt Zülpich einsehbaren Maßnahmenkatalog integriert werden. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit – sofern noch nicht geschehen – Schadensmeldungen einzureichen. Die Abgabe von Schadensmeldungen oder Maßnahmenvorschlägen ist auch weiterhin möglich. Die entsprechenden Formulare finden sich unter www.zuelpich.de/hochwasserschutz. Sie können anschließend ausgefüllt an hochwasserschutz@stadt-zuelpich.de geschickt werden.

„Ich freue mich über die Resonanz auf die Workshops und die Art und Weise wie sich viele Bürgerinnen und Bürger hier eingebracht haben“, so Bürgermeister Ulf Hürtgen. „Das gibt uns die Möglichkeit, gemeinsam wirkungsvolle und praxisnahe Hochwasserschutzlösungen zu entwickeln.“ Um auch weiterhin mit den Bürgerinnen und Bürgerinnen im Austausch zu bleiben, ist in etwa zwölf Monaten eine weitere Workshop-Reihe geplant, in deren Rahmen dann unter anderem auch die eingereichten Maßnahmenvorschläge erneut aufgegriffen werden sollen.

Zweiter Bauabschnitt: Fiege verdoppelt Logistikfläche in Zülpich

Das Familienunternehmen Fiege erweitert seinen Standort in Zülpich um zusätzliche 50.000 Quadratmeter Logistikfläche und schafft 250 neue Arbeitsplätze.

Nach der erfolgreichen Ansiedlung des Geschäftsbereichs Healthcare im Jahr 2021 erweitert der Logistikdienstleister Fiege seinen Standort in Zülpich. Neben dem bestehenden Logistikzentrum entsteht ein neues und modernes Multi-User-Center mit zusätzlichen 50.000 Quadratmetern Logistikfläche, das ab Herbst 2024 auch für Kunden aus anderen Branchen zur Verfügung stehen wird. Der erste Spatenstich wurde jetzt gesetzt; die Bauzeit soll knapp zwölf Monate betragen.

Realisiert wird der zweite Bauabschnitt auf einer zehn Hektar großen Fläche von Fiege Real Estate. Einen besonderen Fokus legt das Familienunternehmen aus dem westfälischen Greven, das in diesem Jahr seinen 150.

Geburtstag feiert, bei dem Neubau auf das Thema Nachhaltigkeit. Die gesamte Dachfläche des neuen Logistikzentrums wird – wie auch der erste Bauabschnitt – mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet, die Solarstrom für die Eigennutzung und die Einspeisung ins öffentliche Netz produziert. Auch der Betrieb eines Batteriespeichersystems zur optimierten Nutzung des Solarstroms ist vorgesehen. Außerdem wird in der Immobilie eine bedarfsgerechte LED-Beleuchtung sowie neueste Gebäudeleittechnik installiert und auf die Nutzung von fossilen Brennstoffen gänzlich verzichtet.

Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen sagt über die Erweiterung des Fiege-Standorts: „Ich bin froh, dass sich Fiege dazu entschieden hat, den Standort in Zülpich zu erweitern und hier weitere 250 Arbeitsplätze zu schaffen. Seit der Ansiedlung von Fiege vor zwei Jahren hat sich eine sehr vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit entwickelt. Wir freuen uns auf die Fortsetzung.“ Und Alfred Messink, Vorstand der Fiege-Gruppe, erklärt: „Wir sind der Stadt Zülpich sehr dankbar, dass wir hier gemeinsam mit unseren Kunden weiter wachsen dürfen. Der Standort Zülpich ist für uns aufgrund seiner Lage mitten im Städtedreieck Köln-Bonn-Aachen sowohl innerhalb Deutschlands als auch mit Blick auf die Europakarte sehr attraktiv. Auch deswegen haben wir uns in den Gesprächen mit der Stadt bereits 2020 die Option gesichert, hier ein zweites Logistikzentrum zu realisieren – und wir freuen uns sehr, dass es wir nun mit dem zweiten Bauabschnitt loslegen dürfen.“



BU 2: Die Visualisierung zeigt, wie das neue Fiege-Logistikzentrum in Zülpich aussehen wird. Foto: Fiege

Wildblumenwiese mitten in Zülpich

Mit der wohlwollenden Zustimmung des Bürgermeisters und technischer Unterstützung durch den Bauhof der Stadt Zülpich entstand zwischen Rathaus und Volksbank neben dem bereits bestehenden Wiesenhang ein weiteres Stück Natur. Die bisher mit Rindenmulch abgedeckte und mit Disteln überwucherte Fläche wurde vom Bauhof abgeräumt, aufgelockert und mit Sand abgemagert. Anschließend säten die Mitglieder des Wiesenetzwerks Zülpicher Börde, Martina Hofmeister, Iris van Kelst und Ulrich Pohl, eine regionale Wiesenmischung mit zahlreichen heimischen Wildblumenarten ein. Die Fläche wurde angewalzt, anschließend kamen noch Zwiebeln von Elfenkrokussen und zahlreiche selbstgezogene Setzlinge von Wildblumen in den Boden. Jetzt hoffen wir, dass die Saat im nächsten Jahr aufgeht und



Setzen gemeinsam den symbolischen Spatenstich für den zweiten Fiege-Bauabschnitt in Zülpich (v.l.): Johann Braun (Vorstand Max Bögl), Heinz Fiege (Inhaber 4. Fiege-Generation), Alfred Messink (Vorstand Fiege), Doreen Ende (Fiege-Niederlassungsleiterin in Zülpich), Bürgermeister Ulf Hürtgen, Ottmar Voigt (Beigeordneter und Wirtschaftsförderer der Stadt Zülpich), Thoralf Schuster (Managing Director Fiege Real Estate), Kai Alfermann (Managing Director Fiege Real Estate), Oliver Aust (Zentralbereichsleiter Max Bögl). Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

sich genauso gut entwickelt wie auf dem daneben liegenden Wiesenhang. Zum Wohle der Insekten und zur Freude der Passanten an der Blütenpracht mitten in der Stadt.



Foto: Ulrich Pohl

GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE FRANZ-JOSEF UND MARIA BREUER

IN ZÜLPICH-BÜRVENICH

Am Donnerstag, 30. November 2023, feierten die Eheleute Franz-Josef und Maria Breuer, wohnhaft in Bürvenich, Stephanusstraße 46, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit. Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich auch auf diesem Wege nochmals mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

Das Standesamt informiert



Auch in den kommenden Jahren bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

27. Januar 2024
24. Februar 2024
30. März 2024
27. April 2024
25. Mai 2024
29. Juni 2024
27. Juli 2024
31. August 2024
28. September 2024
26. Oktober 2024
23. November 2024
21. Dezember 2024

25. Januar 2025
22. Februar 2025
29. März 2025
26. April 2025
24. Mai 2025
28. Juni 2025
26. Juli 2025
30. August 2025
27. September 2025
25. Oktober 2025
29. November 2025
13. Dezember 2025

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden. Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der

üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstagseschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Frau Hubo Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

**Die Stadtbücherei bleibt
vom 27.12.2023 bis einschl.
07.01.2024 geschlossen.**

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2024!

Abnahme der Jugendflamme 2 bei der Jugendfeuerwehr Zülpich

31 Jugendfeuerwehrmitglieder nahmen erfolgreich teil

Die erste Gruppe der Jugendfeuerwehr Zülpich, bestehend aus Mitgliedern aller drei Zülpicher Jugendgruppen, die an der Abnahme zur Jugendflamme 2 teilgenommen hat, traf sich am Samstag, 23.09.2023 morgens, zusammen mit den begleitenden Betreuerinnen und Betreuern, am Gerätehaus in Dürscheven. Von dort aus ging es, nach einer kleinen Stärkung, gemeinsam nach Dahlem, wo die Abnahme – unter Federführung der Kreisjugendfeuerwehr Euskirchen – stattfand.

Neben den Prüflingen aus Zülpich (wir stellten mit 17 Jugendlichen die teilnehmerstärkste Gruppe) nahmen auch noch die Jugendfeuerwehren aus Dahlem, Hellenthal und Weilerswist an diesem Termin teil.

Am frühen Nachmittag hatten alle zur Prüfung angetretenen Mitglieder der Jugendfeuerwehr Zülpich die Prüfung erfolgreich abgelegt und konnten glücklich und zufrieden aus den Händen der Prüfer und des Kreisjugendfeuerwehrevorstandes die Anstecknadeln zur bestandenen Abnahme der Jugendflamme 2 in Empfang nehmen.



Die erfolgreichen Prüflinge der Jugendfeuerwehr Zülpich, die an der Abnahme in Dahlem teilgenommen haben, zusammen mit den Betreuerinnen und Betreuern der Feuerwehr Zülpich

Eine zweite Gruppe der Jugendfeuerwehr Zülpich, bestehend aus Mitgliedern der Jugendgruppe 3, die beim ersten Abnahmetermin am 23.09.2023 verhindert waren, nahmen am Samstag, 28.10.2023, an der Abnahme der Jugendflamme 2, die als Ausweichtermin angeboten wurde, in Zülpich teil.

Die angemeldeten 14 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Zülpich sowie sieben weitere Mitglieder der Jugendfeuerwehr Euskirchen hatten hier auch die Möglichkeit, an der Abnahme zur Jugendflamme 2 teilzunehmen, die unter Federführung von Christian Heinrichs und Fabian Brühl (von der Kreisjugendfeuerwehr Euskirchen) und der Abnahmeberechtigten Martin Halfkann (Weilerswist), Dieter Walz (Euskirchen) und Thorsten Ley (Zülpich) stattfand. Neben Geschäftsbereichsleiter Paul Karle waren auch Marcel Kratz und Jörg Körtgen für die Leitung der Feuerwehr Zülpich sowie einige Löschgruppenführer und Eltern vor Ort, die sich ein gutes Bild vom Ausbildungsstand des Jugendfeuerwehrynachwuchses machen konnten.

Nach erfolgreicher Abnahme stellten sich die Prüflinge aus Euskirchen und Zülpich zusammen mit den Prüfern und den Betreuerinnen und Betreuern zum Gruppenfoto:



02.11 – 24.12

Weihnachts Impressionen

2023

Rubel-Brüggen Wohnen

Bonner Straße 28 · 50374 Erftstadt · +49 2235 2899
info@rubel-brueggen.de · www.rubel-brueggen.de



Aus der Jugendfeuerwehr Zulpich haben erfolgreich an den Abnahmen zur Jugendflamme 2 teilgenommen:

aus der Jugendgruppe 1: Nevio Bös, Eric Hellendahl, Franziska Müller, Leon Müller und Leon Tobias

aus der Jugendgruppe 2: Tim Kremer, Tim Lehnen, Samuel Robens, Philipp Skobotz und Nils Steinhaus

aus der Jugendgruppe 3: Arne Dappert, Felix Engel, Noah Engels, Erik Esser, Maximilian Gotsmann, Florian Hartl, Maja Hofene, Justus Hütten, Luke Jäntgen, Henrik Jansen, Jona Krämer, Léon Krieger, Victoria Ley, Luc Ludlage, Matthias Pakulla, Carla Quirini, Jakob Reuter, Yanik Riepel, Leonhard Schute, Leandro Warrach und Jonas Zimmermann

Ein besonderer Dank gilt allen Betreuerinnen und Betreuern der Jugendfeuerwehr Zulpich, die zusätzlich zu ihrem freiwilligen Einsatz in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Zulpich die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendfeuerwehrübungen auf die Abnahme der Jugendflamme 2 vorbereitet haben sowie diese auch zu den beiden Terminen begleitet haben.

Du bist zwischen zehn und 17 Jahren alt, hast Interesse an Technik und/oder möchtest in Deiner Freizeit etwas Spannendes zusammen mit anderen Kids in Deinem Alter erleben, dann melde Dich doch einfach bei der Feuerwehr in Deinem Wohnort, oder komm zu einer Übung der Jugendfeuerwehr vorbei. Wir freuen uns auf Dich!!

Gerne kannst Du Dich aber auch per E-Mail an das Funktionspostfach der Jugendfeuerwehr unter jugendfeuerwehr@zulpich.de wenden oder Du meldest Dich unter 0177 - 2147153 beim Stadtjugendfeuerwehrwart Thorsten Ley für weitere Informationen zur Jugendfeuerwehr.

Für die Jugendfeuerwehr Zulpich
Thorsten Ley, Stadtjugendfeuerwehrwart
Freiwillige Feuerwehr Stadt Zulpich

Jahreshauptversammlung des DRK-Kreisverbandes Euskirchen fand in diesem Jahr in Zulpich-Bürvenich statt

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Rotkreuz-Kreisverbandes Euskirchen standen zu dessen Jahreshauptversammlung auf dem Sitzungsplan. Rund 100 Teilnehmer waren dafür ins Dorfgemeinschaftshaus nach Bürvenich gekommen. DRK-Vorsitzender Karl-Werner Zimmermann eröffnete die

JHV, bevor auch gleich der Landrat zu Wort kam. Er dankte herzlich für das großartige Engagement und bezeichnete das Rote Kreuz als „große Familie mit gemeinsamen Werten und Botschaften“.



Auch der Zülpicher Bürgermeister Ulf Hürtgen lobte den Kreisverband in Doppelrolle für den verhinderten Ortsverbandsvorsitzenden Lothar Henrich.

Foto: Henri Grüger/pp/Agentur ProfiPress

Bürgermeister Ulf Hürtgen betonte in seiner nachfolgenden Rede, dass die Rotkreuzler im ganzen Kreis viel Einsatz und Engagement zeigen und verschiedenste Brücken bauen, so zum Beispiel zwischen Kulturen oder Gesunden und Kranken. Kurzum: „Eine gute Zusammenarbeit auf jedem Gebiet“. Beispiel: Der Großbrand beim Papierhersteller „Smurfit Kappa“ in Zulpich. Von der Firma hatte der Bürgermeister eigens einen Dankesbrief im Gepäck, der die „herausragende Leistung und professionelle Herangehensweise“ des Roten Kreuzes hervorhob.

Nach weiteren Rednern und einem Jahresrückblick sowie einem Blick in die Zukunft tauschten sich die Anwesenden in gemütlicher Stimmung bei einem warmen Teller leckerer Suppe aus, bevor es schließlich durch die Nacht wieder nach Hause ging.

pp/Agentur ProfiPress

Amtsblatt Redaktionsschluss

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zulpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können. Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zulpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Damit Ihre Berichte optimal verarbeitet werden können bitten wir Sie, Ihre Texte in Datei-Form (Microsoft Word oder PDF - Format) zu senden. Fotos können nur in digitaler Form berücksichtigt werden und müssen im Dateiformat jpg beigefügt sein. Es wird gebeten, Fotos, die in einer Word-Datei eingebettet sind, nochmals gesondert als JPG-Datei beizufügen. Diese Datei können Sie per E-Mail an die Stadtverwaltung senden, wobei

die Gesamtgröße der E-Mail nicht über 4 MB liegen darf. Ansonsten bitten wir Sie, Ihre Informationen in getrennten Mails uns zuzuleiten. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die kommenden Ausgaben:

Redaktionsschluss

Donnerstag, 04.01.2024
Donnerstag, 01.02.2024
Donnerstag, 29.02.2024
Donnerstag, 04.04.2024
Donnerstag, 02.05.2024
Donnerstag, 06.06.2024
Donnerstag, 04.07.2024
Donnerstag, 01.08.2024
Donnerstag, 29.08.2024
Freitag, 04.10.2024
Donnerstag, 07.11.2024
Donnerstag, 05.12.2024

Erscheinungsdatum

Samstag, 20.01.2024
Samstag, 17.02.2024
Samstag, 16.03.2024
Samstag, 20.04.2024
Samstag, 18.05.2024
Samstag, 22.06.2024
Samstag, 20.07.2024
Samstag, 17.08.2024
Samstag, 14.09.2024
Samstag, 19.10.2024
Samstag, 23.11.2024
Samstag, 21.12.2024

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

LEADER-Projekte gesucht!

Haben Sie eine Idee für ein LEADER-Projekt in Ihrer Kommune oder der Region? Dann setzen Sie sich mit dem Regionalmanagement der LEADER-Region Zülpicher Börde in Verbindung!

Die LEADER-Region Zülpicher Börde, welche die Kommunen Nörvenich, Vettweiß, Weilerswist, die Stadt Zülpich sowie Teile der Stadt Ertfstadt und der Stadt Kerpen umfasst, ist nach erfolgreicher Bewerbung in die zweite Förderperiode gestartet. Es wurden seit Beginn des Jahres bereits 11 neue Projekte durch den Lenkungskreis beschlossen, so dass zum aktuellen Zeitpunkt noch Projektmittel in Höhe von ca. 810.000 € verfügbar sind.

Über das LEADER-Förderprogramm besteht die Möglichkeit auch innovative Maßnahmen, wie beispielsweise einen integrativen Spielplatz, gemeinnützige Einrichtungen oder touristische Bauwerke, zu fördern. Dabei sind bei allen Projekten die Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Zülpicher Börde zu berücksichtigen. Auf unserer Website www.zuelpicherboerde.de erfahren Sie mehr über die bereits in Umsetzung befindlichen oder abgeschlossenen Projekte der vorherigen LEADER-Förderperiode.

Und so reichen Sie Ihre Projektidee ein:

Nach einem ersten Beratungsgespräch erarbeiten Sie in enger Absprache mit dem Regionalmanagement eine Projektbeschreibung, die als Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder des Lenkungskreises dient. Dieses Gremium aus 28 Personen entscheidet, ob Ihr Projekt zur lokalen Entwicklungsstrategie der Zülpicher Börde passt oder nicht. Falls Ihr Projekt den Anforderungen gerecht wird, fertigen Sie in einem zweiten Schritt den eigentlichen Projektantrag zur Einreichung bei der Bezirksregierung Köln an.

Auch dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Regionalmanagement. LEADER fördert bis zu 70 % Ihrer Projektgesamtkosten, sofern Ihre Projektidee als förderwürdig eingestuft wird. Die nächste **Einreichungsfrist** für Ihre Projektbeschreibung ist **Mittwoch, der 21. Februar 2024** (Hinweis: Eine vorherige Beratung durch das Regionalmanagement ist zwingend erforderlich!). Die nächste **Projektauswahlsitzung** des Lenkungskreises findet am **Mittwoch, den 20. März 2024** statt.

Sinzenicher Zweitklässler erobern Stadtbücherei

Kurz vor Weihnachten war es soweit. Die beiden zweiten Klassen der Grundschule Sinzenich waren zu Gast in der Zülpicher Stadtbücherei. Mit ihren Klassenlehrerinnen Frau Alice Schlesinger und Frau Gabriele Zauder lernten die Schüler*innen an diesem Tag erstmals (coronabedingt) ihre Heimatbibliothek kennen. Angeregt hatte den Besuch Frau Zauder, mit der die Bibliotheksleitung Frau Dr. Annegret Walgenbach eine langjährige und herausragend gute konstruktive Zusammenarbeit verbindet. Regelmäßige jährliche Treffen mit den einzelnen Schulklassen, zumeist in den Räumen der Stadtbücherei, aber gelegentlich auch in der Sinzenicher Grundschule selbst, zeugen vom regen Austausch. Auch Bürgermeister Ulf Hürtgen, der die beiden Pädagoginnen und die Kinder aufs Herzlichste begrüßte, verwies auf die gute Zusammenarbeit und erinnerte dabei beispielsweise an ein ganz besonderes Event in 2016. Damals ging es um Fabeln, die die Schüler*innen und auch Frau Zauder mit Masken in der Bücherei vortrugen. Er freute sich immer, wenn Schulklassen aus den einzelnen Schulen die Stadtbücherei zu Veranstaltungen besuchen. Sie brächten nicht nur Leben ins Rathaus, sondern wären auch Beweis für die gelungene Vernetzung Grundschulen – Stadtbücherei, so Bürgermeister Hürtgen. In diesem Zusammenhang lobte er auch das Büchereiteam für seine gute Arbeit.



Bürgermeister Hürtgen im Kreis der Sinzenicher Zweitklässler. Links Frau Zauder; rechts Frau Schlesinger

Für die hiesige Veranstaltung, den sogenannten „Ratefuchs“ wünschte er allen Beteiligten viel Spaß. Und den hatten die Kinder auch!

Mit sehr viel Elan wurden die in den Büchereiräumen versteckten Stofftiere gesucht. Anschließend sollten die Kinder anhand einer vorgelesenen Textpassage herausfinden, von welchem Stofftier hier die Rede ist. Da galt es, konzentriert zuzuhören, zu kombinieren und schließlich die richtige Antwort zu geben. Nach Auflösung des „Rätsels“ stellte Walgenbach dann die vorgelesenen Bücher im Detail vor und konnte hier absolut punkten. Sowohl die Pädagoginnen als auch die 27 jungen Gäste waren von der Buchauswahl begeistert! Da zückte dann auch Frau Schlesinger spontan ihr Handy und machte Fotos von den Buchcovern. Gerne hätten die Kids – und auch ihre Klassenlehrerinnen – noch ein viertes Rätsel gelöst, da war die für den Besuch vorgesehene Zeit leider auch schon vorbei. Aber die Gäste aus Sinzenich gingen nicht mit leeren Händen nach Hause.

Reservistenkameradschaft sammelte für die gute Sache

Die Reservisten der RK Zülpich zeigten einmal mehr ihre Solidarität und ihren Einsatzwillen für eine gute Sache. Mit großem Engagement und Herzblut haben sie sich wieder für die Friedhofssammlung für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge eingesetzt.

Ein besonderer Dank geht an Paul Karle, der als Vorsitzender des Ortsverbandes Zülpich Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. immer vor Ort dabei ist sowie an Iris Stumm, die seit vielen Jahren die Reservisten zur Mittagszeit mit ihrer köstlichen Suppe versorgt. Neben ihrem Einsatz für die Gemeinschaft gedachten die Reservisten der RK Zülpich an diesem Tag auch

ihrer verstorbenen Kameraden. In feierlicher Form ehrten sie diejenigen, die nicht mehr unter ihnen sind, und erinnerten sich an ihre gemeinsamen Erlebnisse.

Die Reservisten der RK Zülpich haben am 1. November 2023 nicht nur Spenden gesammelt, sondern auch Herzen berührt und Erinnerungen gewürdigt. Seitens vieler Bürger wurde der RK Zülpich Lob und Dank für die Reinigung der Kriegsgräber und des Ehrenmales ausgesprochen. Der Einsatz der Reservisten ist ein leuchtendes Beispiel für ehrenamtliches Engagement und menschliche Wärme, die in der heutigen Welt von unschätzbarem Wert sind.



Foto und Text: Frank Bung, Stabsfeldwebel d.R, stellv. Vorsitzender der RK Zülpich

SCHULEN

France Mobil in der Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich



Auch in diesem Jahr konnte sich die Französischlehrerin Frau Galla wieder für den Besuch des France Mobil in der KvL Realschule bewerben. Am 2. November 2023 besuchte die Französischlektorin Manon Delpierre die Wahlpflichtkurse der Jahrgänge 7 bis 10. Da die Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 zu dieser Zeit ihr dreiwöchiges Praktikum absolvierten, konnten auch einige Interessierte des Jahrgangs 6 an diesem etwas anderen Französischunterricht teilnehmen. Jeweils eine Unterrichtsstunde lang gelang es der jungen Französin, mit Spiel und Spaß die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen der französischen Sprache zu motivieren.

Die Aktion France Mobil und das Pendant mobiklasse in Frankreich wird vom Deutsch- Französischen Jugendwerk, den jeweiligen Botschaften und Bundesländern unterstützt. Manon Delpierre arbeitet beim Institut Français in Düsseldorf und besucht die Schulen in unserer Region mit einem Koffer

voller Spiele und Materialien. Mit Spielen, Wettbewerben und authentischen Materialien vergingen die jeweils 45 Minuten viel zu schnell.

Besonders das Heraushören von bestimmten Begriffen in französischen Chansons aus den verschiedensten Epochen fand bei den Schülern großen Zuspruch. Selbst den Anfängern ohne Vorkenntnisse konnte sie auf ihre sympathische Art die ersten französischen Wörter entlocken: citron, radio, cactus, éléphant, orange, melon, thé, salade u.a.m. konnte man leicht übersetzen und die Aussprache klappte auch schon tadellos.

Zum Abschluss schenkte sie den Französischlehrern einige DVDs, Poster, Wortschatz-broschüren und Informationsmaterial für Auslandsaufenthalte und Austauschprogramme. In zwei Jahren sind wir hoffentlich wieder dabei!



Anmeldung für 2024/25



Vom 14.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024

nach telefonischer Terminvereinbarung

bevorzugt am:

Donnerstag, 15.02.24, 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
&
Samstag, 17.02.24, 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

am liebsten mit Kind

oder aber während der Bürozeiten:
Montag - Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Unterlagen:

- * Familienstammbuch oder Geburtsurkunde
- * ein Passfoto mit Namen auf der Rückseite
- * vollst. Halbjahreszeugnis der 4. Klasse
- * Empfehlung der Grundschule
- * Masernimpfbescheinigung

(Originale und jeweils eine Kopie)

zusätzlich:

- * ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
- * ausgefüllte Erklärung zu Lichtbildaufnahmen
- * Abfragebogen T-Shirt

Bei Bedarf:

- * ausgefülltes und zweifach unterschriebenes Antragsformular für das Schülerticket inkl. Anschreiben der Stadt Zülpich
- * Anmeldung für den offenen Ganztag

02152-94430

Alle Formulare auf der Homepage über Service - Downloadcenter

Tag der offenen Tür

Gemeinschaftshauptschule Zülpich

am 03.02.2024

Wir laden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern herzlich zum Tag der offenen Tür in die Gemeinschaftshauptschule Zülpich ein. Überzeugen Sie sich selbst von unserer „Schule mit Herz“.

Programmübersicht

09:00 Uhr	Begrüßung
09:00 - 11:45 Uhr	Unterricht zum Mitmachen
11:15 - 11:45 Uhr	Schulleitung, Lehrkräfte und unsere Schulsozialarbeiterin beantworten Ihre Fragen

Wir bieten...

- Unterricht 08:00 - 14:55 Uhr
- Additum 15:00 - 15:45 Uhr
- freundliche Klassenräume
- Smartboardklassen, Tabletklassen
- Musikklassen
- Schulsanitäter
- Schulstation
- Medienscouts
- vielseitige AG-Angebote
- intensive Berufswahlvorbereitung

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Keltenweg 10
53909 Zülpich

TEL. 02252/529800
buero@ghs-zuelpich.de

www.ghs-zuelpich.de
Schulleitung Frau Türk und Frau Mieves

Anmeldezeitraum der neuen Schüler für das Schuljahr 2024/25
14.02.2024 bis 08.03.2024
(nach telefonischer Vereinbarung)



KINDERGÄRTEN

„Kleine Freunde“ sorgen für Weihnachtsstimmung

Pffiffkusse des Hovener Kindergartens schmücken Weihnachtsbaum im Rathaus. Bürgermeister Ulf Hürtgen bedankt sich mit einer Überraschung für den Einsatz.

Putzige Rentiere und leuchtende Sterne, niedliche Nikoläuse und bunte Tannenbäume – damit haben die Vorschulkinder des Hovener Kindergartens „Kleine Freunde“, die so genannten Pffiffkusse, pünktlich zum Beginn der Adventszeit den Weihnachtsbaum im Foyer des Rathauses geschmückt.

In den Tagen zuvor hatten die Kinder der dreigruppigen Einrichtung zusammen mit ihren Erzieherinnen fleißig gewerkelt. Die Erzieherinnen Diana Beulen und Julia Puzicha kamen nun mit den Pffiffkussen ins Rathaus, um ihren Basteleien in die grüne Tanne zu hängen und somit für weihnachtliche Stimmung im Foyer zu sorgen.

„Alle Kinder – also auch die ganz kleinen aus dem U3-Bereich – haben sich an der Bastelaktion beteiligt“, berichtete Kiga-Leiterin Diana Beulen. Bürgermeister Ulf Hürtgen ließ es sich natürlich nicht nehmen, die Kinder beim Schmücken des Baumes zu besuchen und ihren Einsatz mit einer kleinen Überraschung zu belohnen.



„Vielen Dank für diese tollen Basteleien“, sagte Hürtgen. „Ich bin sicher, dass sie sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus als auch den Bürgerinnen und Bürgern in der Adventszeit viel Freude bereiten werden.“

Oh Tannenbaum, Oh Tannenbaum ...Wie grün sind deine Blätter...

So erklang es auf unserem Weg, auch in diesem Jahr als wir „WeltenBummler“ am Mittwoch rüber zum Altenheim St. Elisabeth der Marienborn GmbH aufmachten. Im Gepäck hatten wir selbstgestalteten Weihnachtsbaum-

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

der Vorverkauf für die neuen Dauerkarten ist in vollem Gange. Noch **bis zum 12. Januar 2024** haben Sie die Möglichkeit die Jahreskarte zum vergünstigten Vorverkaufspreis zu erwerben. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich, Sie in **Raum 117** im Zülpicher Rathaus zu begrüßen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit das Bestellformular per Post, Fax oder E-Mail an uns zu senden.

Die Dauerkarten eignen sich auch hervorragend als Weihnachtsgeschenk. Zusätzlich bieten wir im Rahmen unseres **Jubiläumsjahres 2024** einen tollen Wandkalender mit malerischen Eindrücken aus dem Seepark. Diesen können Sie für nur 8,00 € ebenfalls im Rathaus erwerben.

Schöne Adventstage!

Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

www.seepark-zuelpich.de

Dezember 2023

Schöne Feiertage und alles Gute für das neue Jahr



Ein erfolgreiches Jahr im Seepark neigt sich dem Ende und wir blicken auf einen tollen **Sommer unter Palmen** und viele besuchsstarke Veranstaltungen zurück, darunter Jump im Park mit über 13.000 Gästen, Into The Madness mit 11.000 Gästen und das Drachenfest mit rund 5.000 Gästen. Das neu etablierte Halloween-Format konnte die Besuchszahlen im Vergleich zum Vorjahr sogar verdoppeln.

Freuen Sie sich im **Jubiläumsjahr 2024** auf viele weitere Highlights und jede Menge spannende Events. Bereits im Januar starten wir mit einer neuen **Kulturreihe im Seehaus** (*Mehr dazu weiter unten*). Wir freuen uns zudem, ein neues Jubiläumslgo zu präsentieren, das Ihnen

im nächsten Jahr vermehrt begegnen wird. Die Abwandlung unseres klassischen Logos wird dabei um den Slogan „10 Jahre“ und einen verspielten Dreiklang in Royalblau erweitert, der sowohl als Palmenkrone sowie als Wasserspritzer interpretiert werden kann.

Ihnen und Ihren Liebsten wünschen wir im Namen des gesamten Seepark-Teams eine schöne Adventszeit, besinnliche Feiertage und alles Gute für das neue Jahr. Wir freuen uns sehr, Sie in 2024 im Seepark zu begrüßen. Verschenken Sie ein ganzes Jahr Freude: Wenn Sie noch auf der Suche nach einem passenden Geschenk sind; aktuell läuft der rabattierte Dauerkartenvorverkauf für die Saison 2024.

Haus am See: Am 11. Januar startet die neue Konzertreihe im Seehaus



In der vergangenen Veranstaltungssaison mussten wir wetterbedingt einen der Strandkultur-Auftritte ins Seehaus verlegen, was bei den Gästen allerdings für große Zustimmung sorgte. Nun möchten wir dem Zuspruch gerecht werden und präsentieren mit „**Haus am See**“ eine neue Kulturreihe mit tollen Konzerten in klei-

nem Rahmen. Anders als die Strandkultur im Sommer, findet die neue Konzertreihe in den Wintermonaten im Seehaus statt. Damit erweitern wir die Veranstaltungssaison in den Januar sowie den November. Den Auftakt macht die Band „**Rock On Wood**“ aus Mechernich. Ganz nach dem Motto *Finest Accoustic Music* wird das Quintett zahlreiche Welthits in neuem Gewand zum Besten geben - bei herrlichem Blick auf den winterlichen See. „Haus am See - live mit Rock On Wood“ findet am **11. Januar 2024 ab 19 Uhr** statt. Der Eintritt beträgt 4€, Inhaberinnen und Inhaber einer Dauerkarte haben freien Eintritt. Da der Platz im Seehaus limitiert ist, ist eine Reservierung vorab notwendig.

Die Park-Post wird herausgegeben von der Seepark Zülpich gGmbH, Markt 21, 53909 Zülpich.
Geschäftsführung: Christoph M. Hartmann. Kontakt: info@seepark-zuelpich.de; 02252-52345; Fax 02252-52310.
USt-ID: 1120957110807571001

schmuck. Mit diesem schmückten wir den Weihnachtsbaum der Senioren im Eingangsbereich der Wohnstätte.

Voller Freude wurden wir empfangen und es wurde gestaunt als die „Welten-Bummelwichtel“ sich an ihre Arbeit machten, den Baum „blitzefatz“ fein zu machen. Es wurden Weihnachtslieder angestimmt und gemeinsam, mal laut und leise gesungen.

Es war eine großartige Atmosphäre „jung und alt“ zusammen zu bringen, strahlen und Fröhlichkeit so wie die gemeinsame Unterstützung eines jeden öffnete Herzen. Der Weihnachtszauber ist ganz bei uns Und wir hoffen auch bei euch. Liebe Grüße die „WeltenBummel“ der Elterninitiative FamilienBande e.V.



VEREINSMITTEILUNGEN

Rövenicher Schützen feiern Patronatsfest

Um Rahmen des diesjährigen Hubertusessen feierte die St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich am 04.11.2023 ihr diesjähriges Patronatsfest.

Nach der Hl. Messe stärkten sich die Mitglieder traditionell zunächst mit einem Teller Erbsensuppe, bevor Geschäftsführer Willi Jansen einzelne Aktive für langjährige Mitgliedschaften im Verein auszeichnete. In seiner Laudatio handigte er Moritz Jansen (10 Jahre), Ruth Wollersheim (40 Jahre), Bert Elsig und Arnd Wirtz (jeweils 50 Jahre) sowie Hans Wollersheim und Karl Hofmeister



(jeweils 60 Jahre) die verdienten Medaillen, Orden und Urkunden aus. Nach einer kurzen Pause würdigte Schießmeister Arnd Wirtz die Ergebnisse der am 08.10.2023 durchgeführten Vereinsmeisterschaften. Neben den Einzelergebnissen der Schüler-, Jung- und Altschützen konnten insbesondere die Jugendlichen der Bruderschaft beachtliche Ringzahlen aufweisen. Vereinsmeister 2023 wurde Christa Elsig, die Ehrenscheibe gewann Sebastian Kersten. Anschließend saßen die Mitglieder bei dem einen oder anderen Getränk noch einige Stunden gemütlich zusammen und ließen u.a. das Schützenjahr Revue passieren.

Jagdgenossenschaft Sinzenich/Merzenich

Bekanntmachung der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Sinzenich/Merzenich, ca. 600 ha groß, wird ab dem 01. April 2024 für weitere 9 Jahre verpachtet, da der jetzige Pachtvertrag am 31. März 2024 ausläuft. Der Jagdbezirk wird entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft freihändig verpachtet.

Die Jagdpacht wird als Festbetrag erhoben, eine Umlage auf eine bestimmte Flächengröße ist nicht vorgesehen. Pachtangebote sind daher ausschließlich als Festbetrag zulässig. Die Jagdgenossenschaft Sinzenich/Merzenich beabsichtigt, die Unfallverhütungsvorschriften Jagd der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 01.01.2020 in der Fassung vom 23.06.2023 als Voraussetzung der Jagdausübung in den Pachtvertrag aufzunehmen.

Bewerbungen mit Pachtangebot sind in der Zeit vom 15. bis zum 31. Januar 2024 beim Jagdvorsteher, Herrn Andreas Nagelschmitz, Sinzenich, Kommernerstr. 51 in 53909 Zülpich-Sinzenich einzureichen.

gez. Andreas Nagelschmitz, Jagdvorsteher

GÖHR

Bergheimer Straße 3a
53909 Zülpich
T: 02252-8 17 61
info@goehr-rehahilfen.de
www.goehr-rehahilfen.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.00 - 13.00 Uhr

KONSTRUKTION UND HERSTELLUNG • ORTHOPÄDIE-TECHNIK & REHAHILFEN

Das Sanitätshaus mit großem Produktsortiment und umfangreichen Leistungen in bester Qualität.



- Medizinische Hilfsmittel
- Orthopädie-Technik
- Reha-Technik
- Medizin-Technik
- monatliche Pflegehilfsmittelprodukte

Jecken als Lebensretter

Karnevalisten-Blutspende mit Prinz Ralf I. (Esser), Gefolge und hoffentlich vielen Sympathisanten am Dienstag, 9. Januar 2024, von 15.30 bis 20 Uhr im Forum Zülpich, Blayer Straße

Traditionsgemäß ist am ersten Adventssamstag gemütliches Beisammensein der ehemaligen Prinzen der Römerstadt Zülpich im Hovener Gasthaus Wallraff. Dabei entsteht am Rande das Werbebild für die nächste Karnevalisten-Blutspende, diesmal am Dienstag, 9. Januar, von 15.30 bis 20 Uhr im Forum Zülpich, Blayer Straße. Im Zentrum des Geschehens der erst eine Woche zuvor proklamierte Prinz Ralf I. (Esser) und seine Frau Annemarie sowie ehemalige Prinzen der Karnevalsgesellschaften „Zölleche Öllege“, „Blaue Funken“, „Prinzengarde“ und „Hovener Jungkarnevalisten“, Rotkreuz-Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen und Vorsitzender Lothar Henrich. „Ich betrachte es als meine Aufgabe, viele Närrinnen und Narren in der Haltung, anonymer Lebensretter zu werden, ein Vorbild zu sein“, sagte Prinz Ralf I. beim Fototermin.

Thomas Heinen wies darauf hin, dass es keine Altersbeschränkung nach oben mehr gibt: „Über 18-jährige dürfen mit dem Okay des Arztes so lange spenden wie sie möchten. Auch die Eintrittsgrenze für Erstspender (68 Jahre) existiert nicht mehr!“

Wer am 9. Januar und/oder einem der anderen regelmäßigen Blutspende-Terminen einen halben Liter Lebenssaft abzugeben und damit anderer Menschen Leben zu retten bereit ist, kann unter www.blutspende.jetzt einen Termin buchen.

pp/Agentur ProfiPress



Ehemalige Prinzen der vier Zülpicher Karnevalsgesellschaften und Vertreter des Roten Kreuzes riefen mit Prinz Ralf I. (Esser) zur Zülpicher Prinzenblutspende am Dienstag, 9. Januar, ab 15.30 Uhr im Forum, Blayer Straße, auf. Foto: Manfred Lang/pp/Agentur ProfiPress

Prinzengarde Zülpich
- ältestes Traditions-corps der Stadt -

& KG Lebenshilfe Bürvenich

KARNEVALSSITZUNG
20.01.2024
14:30 UHR

FÜR UND VON MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNG SOWIE DEREN FAMILIE UND FREUNDE
IM FORUM ZÜLPICH

KLEINE & GROSSE PRINZENGARDISTEN....
SEINE TOLLITÄT RALF I.

BÜRVENICHER KARNEVALSVEREIN **MIR SIN JECK ...**
UND WEITERE ÜBERRASCHUNGEN....

EINLASS AB 13:30 UHR EINTRITT: 5,- € AN DER TAGESKASSE

KARTEN KÖNNEN PER MAIL VORBESTELLT WERDEN BEI:
HORST.WACHENDORF@WEB.DE ODER INFO@LEBENSILFHE-HPZ.DE

BODYLINE
FITNESS- & GESUNDHEITSTUDIO

ALLEN FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

NEU AB 10.01.2024
RÜCKENKURSE +
Entspannung PMR

ZPP-Zertifizierte Präventions-Kurse von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst!

Industriestr. 10 • 53909 Zülpich
0 22 52 - 78 04
www.bodyline-zuelpich.de

Für Ihr in diesem Jahr entgegengebrachtes
Vertrauen in unsere Arbeit möchten wir uns
zum Jahresausklang herzlich bedanken!

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und
besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes
und glückliches 2024.

*Ihre Hannelore und Joachim
Dost & Team*



Zertifizierter Betrieb
nach DIN EN ISO 9001
Alle Kassen

Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252-8375714
Markt 11 · 50374 Erftstadt · Telefon: 02235-75123
mail@dost.nrw · www.dost.nrw

**Kanzlei
Schulze**

Kanzlei für **Erbrecht**



Moselstraße 52
53909 Zülpich

Rechtsanwalt
Heino Schulze

www.kanzlei-schulze.de

zentrale Rufnummer: 0800 / 887 88 89

Maler- & Glaserwerkstatt

WILLI KLUMPEN

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmverbundsysteme
- Putzarbeiten
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 · 53909 Zülpich
Tel.: 02252-2230 · Mobil 0172-2939065
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

Die Bestatter mit Familientradition seit
über 100 Jahren.

E. Ernst GmbH

Kommern - Wingert 27-29
02443 - 99990

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nideggener Straße 3a
02252 - 950183

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

„Am 9. Dezember Weihnachtsbaum-Verkaufsstart“



GartenBaumschule
Schmitz
Zülpich-Ülpnich
Baumschulweg 7



Am Sonntag, 17. Dezember 2023
von 11:00 – 16:00 Uhr verkaufsoffen
bei Glühwein, heißen Waffeln und Gebäck

**Aus der Region
Weihnachtsbäume
mit und ohne Erdballen**

www.baumschule-schmitz.de



feel
where shopping is fun

Aktuelle Herbst- & Wintermode mit coolen Looks by feel

Stöbern und informieren Sie sich gerne bei uns über die neuesten Trends und lässigen Outfits zur aktuellen Herbst- und Wintermode.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre **Daniela und
Jürgen Nüss**



feel

Zehntwall 1 • 50374 Erftstadt-Lechenich
T: 02235-9864450
feel-erftstadt@mail.de
feel-erftstadt.com

we're open

Montag-Freitag: 9:30 - 18:00 Uhr
Samstag: 9:30 - 14:00 Uhr



**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

BERATEN UND BETREUEN -

HELFFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60

www.bestattungshaus-sievernich.de

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14



BURGRESTAURANT NIDEGGEN

Burgrestaurant
Nideggen GmbH

Inhaber:
Herbert Brockel,
Tobias Schlimbach
Kirchgasse 10a
52385 Nideggen

Tel.: 02427-90 91 066

burgrestaurant-nideggen.de



Im Restaurant **Kaiserblick** sind wir ab 12. Januar wieder für Sie da. Unser Restaurant **Brockel Schlimbach** öffnet wieder am 19. Januar für Sie.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



HERZLICH WILLKOMMEN

IN UNSEREM BURGRESTAURANT

Sie finden uns auf der historischen Burg Nideggen in der wunderschönen Voreifel, im Kreis Düren. Wir sind mit der Region und den Menschen verwurzelt und möchten unsere Gäste durch qualitativ hochwertige Küche begeistern.



MICHELIN
2023



KULINARISCHE VIELFALT

ERLEBEN UND GENIESSEN

Neben unserem Restaurant **Kaiserblick** mit gehobener, gut bürgerlicher Küche, ist unser Restaurant **Brockel Schlimbach** das besondere Highlight mit exquisiten, und fantasievollen Kreationen. Mit unserem **Rittersaal** steht Ihnen eine besondere Eventlocation zum Beispiel für Hochzeiten und Firmenveranstaltungen zur Verfügung. Zudem bietet unsere kleine, feine **Burgschänke** beste Voraussetzungen für Club-Meetings, kleine Familienfeiern oder Konferenzen ab 6 bis 30 Personen.



WIR HABEN FÜR SIE AN BEIDEN WEIHNACHTSFEIERTAGEN GEÖFFNET!

Das Restaurant **Kaiserblick** ist ab 12:00 Uhr und wieder ab 18:00 geöffnet (Küchenannahme bis 13:30 und bis 21:30 Uhr). Das Restaurant **Brockel Schlimbach** hat an beiden Tagen nur abends geöffnet (Ab 18:00 Uhr und nur mit Tischreservierung. Küchenannahme bis 20:30 Uhr)



UNSER WEIHNACHTSGESCHENK FÜR SIE - WIR BEWERTEN IHR BESTES PLÄTZCHEN!



SIE WOLLEN IHRE
IMMOBILIE VERKAUFEN?



JAKOBI Immobilien

Günter-Rose-Str.6
53919 Weilerswist

Hubert-Trimborn-Str.21
53909 Zülpich

Tel. 0173/8788711 ; 02252/9589968

www.jakobi-immobilienmakler.de



Kostenfrei
im Wert von 499€.
JETZT UNVERBINDLICH GUTSCHEIN EINLÖSEN!





Team F&S, Nicole Schnitzler, Immobilienfachwirtin

DIE ZUKUNFT IM BLICK

Wir realisieren Visionen, die schon heute das Leben zukünftiger Generationen schützen. Verantwortungsvoll, nachhaltig und effizient.



Entwicklung Klimafreundlicher Wohnquartiere | Erdwärme | Solarenergie | Regenwasserversickerung | uvm.



Solkraftwerke weltweit | Sauberer Solarstrom für ganze Städte | Unerschöpfliche Energiequelle



Grüner Wasserstoff | Aus Erneuerbaren Energien | Für Industrie und Verkehr | Sauber, speicherbar und transportabel

Aktiver Natur- und Klimaschutz | Intelligente nachhaltige Projekte zum Schutz von Flora und Fauna

Wir informieren Sie gerne über unsere Ideen, Planungen und Projekte.

www.fs-grund.de | www.fs-sun.de

F&S group

Otto-Lilienthal-Straße 34
D-53879 Euskirchen

Phone: +49 2251 1482-0

E-Mail: info@fs-email.de

www.fs-grund.de

www.fs-sun.de